

INHALT

Erlasse des Bischofs

Art. 122	Änderung der Ordnung über die Zuweisung von Kirchensteuermitteln an die katholischen Kirchengemeinden und deren Einrichtungen im nrw.-Teil (ZuwO)	227
Art. 123	Dienstordnung für Ständige Diakone im Bistum Münster	227
Art. 124	Ausbildungsordnung für Ständige Diakone im Bistum Münster	234

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 125	Terminankündigung Pfarrerkonferenz am 29. September 2020	240
Art. 126	Warnungen	240
Art. 127	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus in Ascheberg	240
Art. 128	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde Anna Katharina in Coesfeld	241
Art. 129	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Viktor in Dülmen	243
Art. 130	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius und St. Georg in Havixbeck	244
Art. 131	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Felizitas Lüdinghausen und Seppenrade in Lüdinghausen	246
Art. 132	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritius in Nordkirchen	247
Art. 133	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin in Nottuln	248
Art. 134	Anlage Grenzbeschreibung zur Eingliederung der Rektoratsgemeinde St. Marien in Olfen in die Katholische Kirchengemeinde St. Vitus in Olfen	249
Art. 135	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde Ss. Fabian und Sebastian in Rosendahl	250
Art. 136	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius in Senden	251
Art. 137	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Bottrop-Kirchhellen	252

Art. 138	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Agatha in Dorsten	253
Art. 139	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius und Bonifatius in Dorsten (Holsterhausen)	254
Art. 140	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius in Dorsten	255
Art. 141	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthäus in Dorsten	256
Art. 142	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Paulus in Dorsten (Hervest)	257
Art. 143	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Sixtus in Haltern am See	259
Art. 144	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius in Herten	260
Art. 145	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus in Herten	261
Art. 146	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde Heilige Edith Stein in Marl	263
Art. 147	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus in Marl	264
Art. 148	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef in Oer-Erkenschwick	265
Art. 149	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius in Recklinghausen	267
Art. 150	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde Liebfrauen in Recklinghausen	268
Art. 151	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde Propsteigemeinde St. Peter in Recklinghausen	269
Art. 152	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter in Waltrop	271
Art. 153	Veröffentlichung freier Stellen für Pfarrer und Pastoralreferentinnen/-referenten	272
Art. 154	Personalveränderungen	272
Art. 155	Unsere Toten	276

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 156	Wirtschaftsplan - Rechnungsjahr 2020 für die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster	279
----------	---	-----

Erlasse des Bischofs

Art. 122 **Änderung der Ordnung über die Zuweisung von Kirchensteuermitteln an die katholischen Kirchengemeinden und deren Einrichtungen im nrw.-Teil des Bistums Münster (ZuwO)**

Die Ordnung über die Zuweisung von Kirchensteuermitteln an die katholischen Kirchengemeinden und deren Einrichtungen im nrw.-Teil des Bistums Münster, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Münster 2020, Nr. 1, Art. 4, wird wie folgt geändert:

I. Änderung

In der bestehenden Ordnung über die Zuweisung von Kirchensteuermitteln an die katholischen Kirchengemeinden und deren Einrichtungen wird in § 6 Abs. 1 Satz 1 die Formulierung „Gebäude“ durch „Erträge aus Vermögen“ ersetzt.

II. § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung

§ 6 – Anzurechnende Einnahmen/Substanzerhaltung

(1) Für Erträge aus Vermögen der Kirchengemeinde, welche dem Küstereifonds (Gld. 1880) bzw. Kirchenfonds (Gld. 9360) sowie dem allgemeinen Kapitalvermögen (Gld. 9460) und damit dem allgemeinen kirchengemeindlichen Haushalt (SBB 00) zugeordnet sind, sind folgende Einnahmen im Schlüsselzuweisungsverfahren anzurechnen:

III. Inkrafttreten der Änderung

Die Änderung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Münster, 25. Juni 2020

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 123 **Dienstordnung für Ständige Diakone im Bistum Münster**

Auf der Grundlage der „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ (19. Mai 2015) wird unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Bistum Münster folgende Dienstordnung für Ständige Diakone erlassen.

1. Dienstrechtliche Grundlagen

§ 1 Rechtsnatur des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis des Ständigen Diakons ist ein Klerikerdienstverhältnis. Durch die Inkardination, die mit der Diakonenweihe erfolgt, untersteht der Ständige Diakon als Kleriker dienstrechtlich dem Bischof als Inkardinationsordinarius, der seinerseits die einem Kleriker zuste-

henden Rechte betreffend dienstliche Verwendung, geistliche Begleitung und wirtschaftliche Versorgung im Rahmen des kirchlichen Rechts zu sichern hat. Unmittelbarer kirchlicher Vorgesetzter ist die im Einsatzschreiben genannte Person.

§ 2 Anzuwendende Vorschriften

Die dienstrechtliche Stellung des Ständigen Diakons, die in der Einheit von sakramentaler Befähigung und ekklesialer Stellung gründet, bestimmt sich nach den Vorschriften des Codex Iuris Canonici (CIC), den Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie und den folgenden Vorschriften.

§ 3 Beginn des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis des Ständigen Diakons beginnt mit der Diakonenweihe und der damit verbundenen Inkardination. Durch den Empfang der Diakonenweihe erfolgt gemäß can. 266 § 1 CIC die Aufnahme des Ständigen Diakons in den Klerikerstand sowie die Inkardination in den Klerikerverband der Diözese Münster.

§ 4 Tätigkeitsformen

(1) Der Ständige Diakon ist entweder hauptberuflich als Diakon tätig oder nebenberuflich, wenn er hauptberuflich in einem Zivilberuf beschäftigt ist.

(2) Der hauptberufliche Ständige Diakon wird entsprechend dem Klerikerdienstrecht des CIC und den sonstigen kirchenrechtlichen Regelungen eingesetzt. Der hauptberufliche Ständige Diakon hat Anspruch auf Sustentation gemäß can. 281 §§ 1-2 CIC; er erhält Besoldung und Versorgung gemäß den Bestimmungen des Abschnitts „3. Besoldung und Versorgung des hauptberuflichen Ständigen Diakons“. Mit dem hauptberuflichen Ständigen Diakon schließt das Bistum einen zivilrechtlichen Dienstvertrag, in dem die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis näher geregelt werden.

(3) Nebenberuflich wird der Ständige Diakon mit Zivilberuf eingesetzt, der hauptberuflich einen Zivilberuf ausübt oder ausgeübt hat und aus seinem Zivilberuf Besoldung, Vergütung oder Versorgung bezieht. Der Ständige Diakon mit Zivilberuf hat gemäß can. 281 § 3 CIC keinen Anspruch auf Sustentation; er erhält daher, auch wenn er seinen Zivilberuf verliert oder aufgibt oder auf Einkünfte verzichtet, aus seinem Dienstverhältnis als Diakon mit Zivilberuf weder Besoldung oder Vergütung noch Versorgung. Der Ständige Diakon mit Zivilberuf erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung, die vom Bistum festgelegt wird. Mit dieser werden insbesondere Aufwendungen für theologische Fachliteratur, gottesdienstliche Kleidung, Büromaterial, mit der Tätigkeit im Zusammenhang stehende Telefonkosten und übliche Fahrtkosten ausgeglichen. Der Ständige Diakon mit Zivilberuf ist Pflichtversicherter in der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 5 Änderung der Tätigkeitsform

(1) Die gemäß § 4 festgelegte Tätigkeitsform kann geändert werden, und zwar sowohl vom hauptberuflichen Diakon zum Diakon mit Zivilberuf als auch vom Diakon mit Zivilberuf zum hauptberuflichen Diakon.

(2) Maßgebend für die Entscheidung über die Änderung der Tätigkeitsform sind einerseits die pastoralen Erfordernisse und die Möglichkeiten der Diözese, andererseits die Voraus-

setzungen und Fähigkeiten auf Seiten des Ständigen Diakons. Der die hauptberufliche Tätigkeitsform anstrebende Diakon mit Zivilberuf muss die abgeschlossene Berufsausbildung (Zweite Dienstprüfung) als Pastoralreferent vorweisen.

(3) Die Änderung der Tätigkeitsform soll im Einvernehmen mit dem Ständigen Diakon erfolgen.

§ 6 Unvereinbarkeit von Tätigkeiten, Nebentätigkeiten

(1) Unvereinbar mit dem Dienst eines Ständigen Diakons sind alle Tätigkeiten, Berufe, Aufgaben, Dienste und Funktionen, die nach dem Urteil des Bischofs dem Ansehen des geistlichen Dienstes oder dem pastoralen Wirken des Ständigen Diakons abträglich sind oder bei denen die Gefahr unzulässiger Interessenkollision besteht.

(2) Den Ständigen Diakonen sind alle Tätigkeiten im gleichen Umfang untersagt, die gemäß can. 285-287 CIC (vgl. auch can. 289 CIC) von Priestern nicht ausgeübt werden dürfen. Jede Nebentätigkeit eines hauptberuflichen Ständigen Diakons bedarf der Genehmigung des Bischofs.

(3) Diakonatsbewerber sind keine Kleriker und unterliegen diesen Verboten und Auflagen nicht. Sie können jedoch erst unter die Kandidaten für die Diakonenweihe aufgenommen werden, wenn sie den vorstehenden Bestimmungen entsprechen.

§ 7 Beurlaubung, Emeritierung, Entpflchtung

(1) Der Dienst des hauptberuflichen Ständigen Diakons endet mit Ablauf des Monats, in dem der hauptberufliche Ständige Diakon das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat.

(2) Mit Ablauf des Monats, in dem der hauptberufliche Ständige Diakon das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat, übt er seinen Dienst weiter aus im Status eines Diakons mit Zivilberuf.

(3) Mit Vollendung des 75. Lebensjahres wird der Ständige Diakon emeritiert. Vor Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze kann der Ständige Diakon einen Antrag auf Emeritierung stellen, wenn er aus persönlichen Gründen seinen Dienst nicht mehr ausüben kann.

(4) Emeritierte Diakone können, wenn sie dies wünschen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in Absprache mit dem kirchlichen Vorgesetzten noch einzelne Aufgaben übernehmen, erhalten aber keine Aufwandsentschädigung mehr.

(5) Eine zeitlich befristete Beurlaubung aus persönlichen Gründen ist möglich. Die Entscheidung trifft der Bischof.

(6) Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann eine Entpflchtung vom Dienst des Diakons ausgesprochen werden. Die Entscheidung trifft der Bischof.

§ 8 Wechsel des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis eines Ständigen Diakons kann gemäß can. 267-270 CIC durch Inkardination in einen anderen Inkardinationsverband gewechselt werden.

(2) Das Dienstverhältnis eines Diakons mit Zivilberuf wird durch dessen zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsel in eine andere Diözese nicht berührt. Die Ausübung des Dienstes als Diakon außerhalb der Inkardinationsdiözese ist so lange nicht zulässig, bis in analoger

Anwendung von can. 271 CIC eine Regelung mit dem Bischof der neuen Wohnsitzdiözese vereinbart oder eine Inkardination durchgeführt ist. Der Diakon mit Zivilberuf teilt seinem Inkardinationsordinarius den zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsel rechtzeitig mit und setzt den Bischof der neuen Wohnsitzdiözese davon in Kenntnis. Der Inkardinationsordinarius informiert seinerseits den Bischof des neuen Wohnsitzes des Diakons mit Zivilberuf. Beide Bischöfe vereinbaren unter Mitwirkung des betroffenen Diakons eine vertragliche Regelung über den Dienst des Diakons mit Zivilberuf. Der Bischof der neuen Wohnsitzdiözese ist nicht gehalten, dem Diakon mit Zivilberuf die Ausübung des Dienstes im gleichen Umfang wie in der Inkardinationsdiözese zu ermöglichen.

§ 9 Beendigung des Dienstverhältnisses

- (1) Das Dienstverhältnis des Ständigen Diakons endet mit dem Verlust des Klerikerstandes.
- (2) Der Ständige Diakon verliert gemäß can. 290 CIC den Klerikerstand durch kirchenamtliche Feststellung der Ungültigkeit der empfangenen Diakonenweihe oder durch die rechtmäßig verhängte Strafe der Entlassung aus dem Klerikerstand oder durch Reskript des Apostolischen Stuhls.
- (3) Für die Kündigung des Dienstverhältnisses des hauptberuflichen Ständigen Diakons gelten die Vorschriften der KAVO / AVO (1) über die Kündigung von Arbeitsverhältnissen entsprechend.

2. Dienstrechtliche Einzelbestimmungen

§ 10 Ernennung

- (1) Dem Ständigen Diakon wird durch das Einsatzschreiben des Bischofs eine Stelle übertragen oder ein Aufgabenbereich in einem bestimmten Einsatzgebiet zugewiesen. Im Einsatzschreiben sind Tätigkeitsform und Aufgabe des Diakons anzugeben; ferner müssen der unmittelbare kirchliche Vorgesetzte und der Dienstort benannt werden.
- (2) Bei einem Diakon mit Zivilberuf sind für die Auswahl der Stelle und für den Umfang der zu übertragenden Aufgaben seine berufliche Tätigkeit und seine zusätzliche Belastbarkeit zu berücksichtigen. In der Regel ist die Wohnsitzgemeinde das Einsatzgebiet des Ständigen Diakons mit Zivilberuf.

§ 11 Versetzung

- (1) Der Ständige Diakon kann versetzt werden. Eine Versetzung ist neben pastoralen Erfordernissen auch aus personenbezogenen Gründen möglich. Vor einer Versetzung ist der Ständige Diakon zu hören.
- (2) Eine Versetzung kann auch auf Wunsch des Ständigen Diakons geschehen. Ein Versetzungswunsch ist dem Bischof rechtzeitig vorzutragen.
- (3) Bei einer Versetzung sind die familiären Verhältnisse des Ständigen Diakons, bei einem Diakon mit Zivilberuf darüber hinaus die berufliche Situation, zu berücksichtigen.
- (4) Bei der Versetzung eines Diakons mit Zivilberuf aufgrund eines zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsels innerhalb der Inkardinationsdiözese kann wegen pastoraler Erfordernisse der bisherige Aufgabenbereich geändert werden.
- (5) Ein Einsatzschreiben ist auszustellen.

§ 12 Aufgabenumschreibung

(1) Die allgemeine inhaltliche Gestaltung der Aufgaben des Ständigen Diakons ist zwischen ihm, dem unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten und einer vom Bischof beauftragten Person festzulegen.

(2) Aufgrund veränderter Notwendigkeiten kann eine Neuumschreibung des Aufgabenbereiches erforderlich werden. Dabei werden nach Anhörung des Diakons alle erheblichen Umstände (wie z.B. persönliche Fähigkeiten und Möglichkeiten, familiäre Situation, Wohnungsfrage) nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 13 Amtseinführung

(1) Der Ständige Diakon wird in seinen Aufgabenbereich und in sein Einsatzgebiet durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten in geeigneter Weise eingeführt.

(2) Der Ständige Diakon im pfarrlichen Dienst soll möglichst bei sonntäglichen Gemeindegottesdiensten eingeführt werden.

§ 14 Residenzpflicht, Dienstwohnung, Dienstzimmer

(1) Der Ständige Diakon im pfarrlichen Dienst soll an seinem Dienort wohnen.

(2) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon ist von der Kirchengemeinde oder der kirchlichen Einrichtung, in deren Dienst der hauptberufliche Ständige Diakon steht, ein Dienstzimmer wenigstens zur Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen.

(3) Sofern der Aufgabenbereich und die örtliche oder familiäre Situation es erfordern, ist dem Ständigen Diakon mit Zivilberuf bei Bedarf ein Besprechungszimmer zur Nutzung oder Mitbenutzung bereit zu stellen.

§ 15 Zeitliche Gestaltung des Dienstes

(1) Die konkrete zeitliche Gestaltung des Dienstes ist zwischen dem Ständigen Diakon, dem unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten und einer vom Bischof beauftragten Person festzulegen. Einzubeziehen sind dabei sowohl anfallende pastorale Notwendigkeiten als auch angemessene Zeit für Gebet, Betrachtung, Studium und Sorge um die Mitbrüder. Die Rechte der Ehefrau und der Kinder der Ständigen Diakone, die verheiratet sind, müssen bei der konkreten Festlegung des Dienstes gebührend berücksichtigt werden. Da der Eigencharakter des geistlichen Dienstes ein hohes Maß an Disponibilität und Flexibilität verlangt, ist es weder angebracht noch möglich, den vorgesehenen Dienst in seinem vollen Umfang zeitlich starr festzulegen. Vielmehr gilt als Regel, dass etwa die Hälfte des Dienstes zeitlich festgelegt werden soll. Die restliche Zeit richtet sich nach den pastoralen Erfordernissen.

(2) Mehrtägige pastorale Veranstaltungen gelten als Dienst des Ständigen Diakons, wenn die Veranstaltung und ihre zeitliche Dauer zwischen dem Ständigen Diakon und dessen unmittelbarem kirchlichen Vorgesetzten einvernehmlich festgesetzt wurden.

(3) Die zeitliche Gestaltung des Dienstes des hauptberuflichen Ständigen Diakons richtet sich nach den Bestimmungen der KAVO / AVO .

§ 16 Fortbildung

(1) Der Ständige Diakon ist zu spiritueller Vertiefung und beruflicher Fortbildung verpflich-

tet. Die Zeit für die Teilnahme an Exerzitien oder geistlichen Einkehrtagen gemäß can. 276 § 2 n. 4 CIC und an Fortbildungsveranstaltungen gemäß den diözesanen Vorschriften gilt als Dienst.

(2) Für die berufliche Fortbildung des hauptberuflichen Ständigen Diakons gelten die Fortbildungsrichtlinien für den pastoralen Dienst.

(3) Fortbildungsmöglichkeiten für den Diakon mit Zivilberuf bestehen im Rahmen der Treffen der Diakonats- und Diakonenkreise sowie über das Fortbildungsprogramm der Hauptabteilung Seelsorge-Personal im Bischöflichen Generalvikariat Münster.

(4) Die Teilnahme an Exerzitien oder Besinnungstagen wird seitens des Bistums finanziell unterstützt. Es gelten die „Regelung der finanziellen Unterstützung bei Teilnahme an Exerzitien und Besinnungstagen“.

(5) Diakone können das Angebot der Supervision nutzen. Es gelten die Richtlinien zur Regelung der Teilnahme an Supervisionen des Bistums Münster.

§ 17 Urlaub

(1) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon steht ein jährlicher Urlaub entsprechend den Vorschriften der KAVO / AVO zu.

(2) Für den Diakon mit Zivilberuf richtet sich die Zeit der Abwesenheit von seinem Aufgabenbereich als Diakon nach der aus dem Zivilberuf zustehenden Urlaubszeit.

§ 18 Zusammenarbeit

(1) Der Ständige Diakon im pfarrlichen Dienst ist unbeschadet seiner besonderen Verantwortung für die ihm übertragenen Aufgaben zur Zusammenarbeit mit allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst des Einsatzgebietes verpflichtet.

(2) Die Aufgabenverteilung zwischen Priestern, Diakonen sowie Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten innerhalb desselben Einsatzgebietes erfolgt unter Berücksichtigung der mit der sakramentalen Weihe übertragenen Befugnisse, der festgelegten Aufgabenbereiche sowie des für das Einsatzgebiet maßgeblichen Pastoralkonzepts nach Absprache mit den Betroffenen durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten des Ständigen Diakons.

(3) An den Dienstbesprechungen der im pastoralen Dienst der Pfarrei Tätigen nimmt der hauptberufliche Ständige Diakon teil. Es ist wünschenswert, dass der Diakon mit Zivilberuf im Rahmen des Möglichen an Dienstgesprächen teilnimmt.

(4) Der Ständige Diakon soll auch über sein Einsatzgebiet hinaus Bereitschaft zur Kooperation zeigen. Er soll – entsprechend seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten – Mit- und Aushilfen in anderen Pfarreien oder in anderen, auch überpfarrlichen Bereichen übernehmen, soweit das mit seiner konkreten Aufgabenzuweisung vereinbar ist.

§ 19 Gemeinschaft mit Priestern, Diakonen sowie Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten

Priester, Ständige Diakone sowie Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten sollen bestrebt sein, eine angemessene Form gemeinschaftlichen Lebens zu finden und zu praktizieren. Dies soll sich nicht nur auf dienstliche Belange beschränken, sondern auch Gebet und persönliche Kontakte umfassen.

§ 20 Diakonatskreis – Diakonenkreis – Diakonenrat – Treffen der Ehefrauen

(1) Nach der Weihe bleibt die Gemeinschaft des Diakonatsbewerberkreises als Diakonatskreis bestehen. Die Diakonatskreise dienen der Pflege der Gemeinschaft und des geistlichen Miteinanders, der Fortbildung sowie der Gestaltung von Exerzitien, Besinnungstagen und geistlichen Wochenenden. Die Initiative und Verantwortung für die Durchführung und Gestaltung der Treffen liegt bei den Diakonen des Diakonatskreises. Seitens des Bistums Münster werden Treffen der Diakonatskreise finanziell und organisatorisch unterstützt. Es gelten die „Regelung der Kostenübernahme bei Treffen der Diakonatskreise“.

(2) Die Diakone werden nach ihrer Weihe Mitglieder der Diakonenkreise, die auf regionaler Ebene des Bistums durch den Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakon in Abstimmung mit den Diakonen der Region eingerichtet sind. Aufgaben dieser Kreise sind die Pflege des geistlichen Miteinanders und der Gemeinschaft, der Austausch und die Reflexion von Erfahrungen im Dienst als Diakon, die Durchführung von Fortbildungen zur Vertiefung und Erweiterung der diakonischen, pastoralen und theologischen Kompetenz sowie zur Orientierung in aktuellen kirchlichen Themen. Jeder Diakonenkreis wählt einen Sprecher, der für die Dauer von vier Jahren verantwortlich ist für die Durchführung der Treffen sowie deren Inhalt und Gestaltung. Für die Durchführung der Treffen wird seitens des Bistums Münster eine organisatorische und finanzielle Unterstützung entsprechend der geltenden „Regelung der Kostenübernahme der Treffen der Diakonenkreise“ gewährt.

(3) Der Diakonenrat repräsentiert die Ständigen Diakone des Bistums Münster. Das Nähere ist geregelt in „Statut und Wahlordnung des Diakonenrates (Ständige Diakone) im Bistum Münster“.

(4) Für die Ehefrauen der Diakonatsbewerber und Ständigen Diakone findet jährlich ein Wochenende statt, das dem Austausch von Erfahrungen der Frauen untereinander und der Benennung von spezifischen Interessen aus der Perspektive der Ehefrauen dient. Das Wochenende wird organisiert vom Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakon.

§ 21 Liturgische Ausstattung

Die Grundausrüstung für die liturgischen Dienste wird dem Ständigen Diakon von der Pfarrei im konkreten Einsatzgebiet gestellt.

§ 22 Beschwerden, Konfliktlösung

(1) Meinungsverschiedenheiten sollen gütlich beigelegt werden.

(2) Beschwerden über einen Ständigen Diakon, die dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind dem Betroffenen zur Kenntnis zu bringen. Bevor andere dazu gehört werden, ist dem betroffenen Ständigen Diakon Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird eine Beschwerde zu den Akten genommen, muss auch die Stellungnahme des betroffenen Ständigen Diakons beigefügt werden.

(3) Der Ständige Diakon hat nach Maßgabe der Vorschriften der KAVO / AVO ein Recht auf Einsicht in seine Personalakten.

(4) Das Verfahren im dienstrechtlichen Konfliktfall zwischen einem Ständigen Diakon und seinem Vorgesetzten wird durch die geltenden kirchenrechtlichen Vorschriften geregelt.

3. Besoldung, Versorgung und sonstige Bezüge der hauptberuflichen Ständigen Diakone

Es gelten die auf der Grundlage von KAVO / AVO erfolgten Regelungen aus dem zivilrechtlichen Dienstvertrag als Pastoralreferent.

4. Schlussbestimmungen

(1) Diese Dienstordnung für Ständige Diakone im Bistum Münster tritt zum 1. September 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für Ständige Diakone im Bistum Münster vom 1. Januar 2016 (Kirchliches Amtsblatt 2015 Art. 243) außer Kraft.

Münster, 10. Juli 2020

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

(1) Hier und im weiteren Text handelt es sich um die KAVO der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen bzw. die AVO der Regional-KODA Osnabrück-Vechta in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 124 **Ausbildungsordnung für Ständige Diakone im Bistum Münster**

Auf der Grundlage der „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ (19. Mai 2015) werden für die Ausbildung Ständiger Diakone im Bistum Münster die folgenden Regelungen getroffen.

1. Profil des Diakonats im Bistum Münster

Der Diakonats ist Ausdruck des Dienstcharakters des kirchlichen Amtes. Das Spezifikum des Diakonats ist der Dienst an den Menschen. Der Diakon ist Diakon dort, wo er lebt: in Ehe und Familie, Freundeskreis und Nachbarschaft, in der Arbeitswelt und im Beruf, in der Pfarrei und im Verband. Er bezieht sein Profil aus seiner Präsenz in der Alltagswelt, aus seinem Mitleben mit und der Nähe zu den Menschen im Alltag. Seine diakonische Haltung zeigt sich in seiner Ansprechbarkeit für die Fragen und Anliegen der Menschen sowie in seiner Aufmerksamkeit für Menschen, die in Not sind und der Hilfe bedürfen. Durch die Art und Weise, wie der Diakon den Menschen begegnet und mit ihnen handelt, verkündet er die helfende und heilsame Nähe Gottes. An den Orten, an denen er lebt, ist er für die Menschen „Ansprechperson der Kirche“.

Wesentlich für den Diakonats sind die persönliche Berufung sowie die Bereitschaft, die „Diaconia Jesu Christi“ zu vergegenwärtigen und menschlicher Not zu begegnen. So ist der Dienst am Nächsten das unverzichtbare Kennzeichen der Tätigkeit des Diakons, unbeschadet seines Dienstes am Wort und in der Liturgie.

Der Diakonats kann im Bistum Münster als „Diakon mit Zivilberuf“ oder als „Diakon im Hauptberuf“ ausgeübt werden. Die dienstrechtlichen Grundlagen und Bestimmungen sind in der „Dienstordnung für Ständige Diakone im Bistum Münster“ festgelegt.

2. Rahmen und Dauer der Ausbildung

Die Qualifikation für eine Tätigkeit als „Diakon mit Zivilberuf“ umfasst die Mitarbeit im Diakonatsbewerberkreis und in der Regel das Studium von „Theologie im Fernkurs“. Die Ausbildung dauert vier Jahre und wird berufsbegleitend durchgeführt.

Die Tätigkeit als „Diakon im Hauptberuf“ setzt die mit der 2. Dienstprüfung abgeschlossene Berufseinführung zum Pastoralreferenten und eine entsprechende mehrjährige berufliche Tätigkeit voraus. Pastoralreferenten nehmen in Absprache mit dem Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonats an ausgewählten Ausbildungseinheiten im Diakonatsbewerberkreis teil.

Ausbildungsbeginn ist der 1. September eines Jahres. Über die Einrichtung eines Diakonatsbewerberkreises entscheidet der Bischof.

Nach der Weihe schließt sich die zweijährige Einführungsphase an.

3. Ziele der Ausbildung

Die Ausbildung verfolgt im einzelnen folgende Ziele:

- Klärung und Vertiefung der persönlichen Berufung zum Diakonats
- Hinführung zu einem geistlichen Leben
- Ausbildung einer diakonischen Grundhaltung und Weiterentwicklung diakonischer Kompetenzen
- Erweiterung der Fähigkeit zur Wahrnehmung notleidender Menschen
- Reflexion des persönlichen Glaubens in der Glaubensgemeinschaft der Kirche und Aneignung von theologischem Grundwissen
- Sensibilisierung zu einer angemessenen Verkündigung und Rede von Gott sowie Vermittlung grundlegender homiletischer Kompetenzen
- Einführung in die Ausübung der Dienste des Diakons im Rahmen gottesdienstlicher Feiern
- Entwicklung einer Identität und Gestaltung der Rolle als Ständiger Diakon im Spannungsfeld von Ehe und Familie, Beruf und Pfarrei

4. Voraussetzungen und Bewerbung

4.1 Voraussetzungen für eine Bewerbung

Für die Ausbildung zum Ständigen Diakon können sich zur katholischen Kirche gehörende getaufte und gefirmte Männer bewerben, die

- sich gemeinsam mit anderen Menschen auf einen Glaubensweg machen und ihre persönliche Berufung entdecken und vertiefen wollen
- bereit sind, sich von Menschen in Not betreffen zu lassen und ihre diakonische Grundhaltung weiterzuentwickeln
- gerne mit Menschen in Kontakt treten, eine Beziehung aufbauen können und Menschen in ihren Freuden und Hoffnungen, Sorgen und Ängsten begleiten wollen
- im christlichen Glauben und kirchlichen Leben beheimatet sind, sich mit ihrem Glauben auseinandersetzen, ihn vertiefen und von ihrem Glauben öffentlich Zeugnis geben wollen
- zur Zusammenarbeit mit haupt- wie ehrenamtlich in der Kirche Tätigen bereit und fähig

sind

- sich in ein geistliches Leben im Alltag einüben und das Gebet, die Schriftlesung und die Feier der Liturgie, besonders der Eucharistie, immer tiefer als Quellen ihres Lebens begreifen wollen
- ihr Leben in Ehe und Familie sowie ihre Berufstätigkeit mit einer zeitintensiven und fordernden Ausbildung und späteren Tätigkeit als Diakon im Einklang bringen können
- das Einverständnis ihrer Ehefrau haben, berufstätig sind und eine Empfehlung des leitenden Pfarrers ihrer Pfarrei vorlegen können
- mindestens zur Weihe 35 Jahre (bei Verheirateten) oder 25 Jahre (bei Unverheirateten, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten) alt sind und zu Beginn der Ausbildung (in der Regel) nicht älter als 55 Jahre sind
- bereit sind, sich auf Dauer und öffentlich von der Kirche in Dienst nehmen zu lassen.

Es gelten die Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie.

4.2 Vorgespräch

In einem Gespräch mit dem Bischöflichen Beauftragten, an dem bei verheirateten Interessenten auch die Ehefrau teilnehmen kann, werden die Voraussetzungen geprüft, über Ausbildung und Dienst des Ständigen Diakons informiert und die nächsten Schritte im Rahmen der Bewerbung abgesprochen.

Das Vorgespräch ist in der Regel bis zum 30. März eines Jahres zu führen.

4.3 Bewerbungsunterlagen und Bewerbungsgespräch

Spätestens bis zum 15. April sind die schriftliche Bewerbungsunterlagen – wie im Vorgespräch abgesprochen – beim Bischöflichen Beauftragten im Institut für Diakonat und pastorale Dienste einzureichen.

Nach dem 15. April findet das Bewerbungsgespräch statt, an dem neben dem Bischöflichen Beauftragten auch die Leiterin / der Leiter des Instituts für Diakonat und pastorale Dienste teilnimmt. Bei verheirateten Bewerbern wird die Teilnahme der Ehefrau erwartet.

4.4 Zulassung zur Ausbildung

Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet der Bischof nach Anhörung der Personalkonferenz auf Vorschlag des Bischöflichen Beauftragten.

5. Ausbildung im Diakonatsbewerberkreis

Mit der Zulassung zur Ausbildung erfolgt die Aufnahme des Diakonatsbewerbers in den Diakonatsbewerberkreis.

5.1 Diakonatsbewerberkreis

Der Diakonatsbewerberkreis trifft sich vier Jahre lang regelmäßig bis zur Weihe, pro Jahr an zehn Wochenenden. Die Monate Juli und August sind in der Regel ausbildungsfrei. Die Mitarbeit im Diakonatsbewerberkreis ist verbindlich. Die Ehefrauen der Diakonatsbewerber sind zur

Teilnahme an allen Veranstaltungen im Diakonatsbewerberkreis eingeladen. Im Einzelfall kann eine Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Wochenenden in Absprache mit dem Bischöflichen Beauftragten erfolgen.

5.2 Elemente der Ausbildung

5.2.1 Theologische Ausbildung

Der Diakon soll in der Lage sein, öffentlich und verantwortet von seinem Glauben in der Tradition der Kirche Zeugnis zu geben. Dazu setzt er sich mit dem Glauben der Kirche auseinander, eignet sich Glaubenswissen an, reflektiert seinen eigenen Glauben und bemüht sich um eine Sprachfähigkeit in Glaubensfragen. Studiert werden der Grundkurs und der Aufbaukurs von „Theologie im Fernkurs“ der Domschule Würzburg. Das Studium der Lehrbriefe wird durch die verbindliche Teilnahme am Begleitseminar unterstützt und ergänzt. Die Prüfungen müssen bis zum Skrutinium erfolgreich abgelegt sein. Qualifiziert abgeschlossene theologische Studien können angerechnet werden.

5.2.2 Pastoral-diakonische Elemente

Wesentliches Anliegen ist es, die Aufmerksamkeit auf die Diakonie zu legen. Die Tätigkeit des Diakons in allen Grundvollzügen kirchlichen Handelns soll aus einer diakonischen Haltung heraus geschehen. Dazu wollen die Auseinandersetzung mit theoretischen Impulsen, der Austausch in der Gruppe und die Einübung in einzelne Dienste dienen. Eine große Bedeutung kommt dabei den Erfahrungen der Diakonatsbewerber zu, die sie an ihren Lebensorten machen. Von den Alltagserfahrungen ist auszugehen, die Theorie ist immer wieder an der Praxis zu prüfen, damit ein Handeln ermöglicht wird, das sowohl die persönlichen Stärken als auch die konkreten Gegebenheiten berücksichtigt. Schwerpunkte sind die diakonische Praxis, der Predigtendienst und die Liturgie.

5.2.3 Geistliches Leben

Das Stundengebet (Vesper und Laudes) sowie die Feier der Eucharistie sind durchgehende Elemente des geistlichen Miteinanders im Diakonatsbewerberkreis. Eine Einführung in die Grundvollzüge geistlichen Lebens geschieht während der Wochenenden „Geistliches Leben“, den „Geistlichen Wochenenden“ sowie den Besinnungstagen und Exerzitien. Von den Diakonatsbewerbern wird erwartet, dass sie in regelmäßiger geistlicher Begleitung sind und eine regelmäßige Praxis des Bußsakramentes pflegen. Die Wochenenden im Bereich „Geistliches Leben“ und die geistliche Begleitung gehören zum „forum internum“.

5.2.4 Hinführung zum Diakonat

Die Hinführung zum Diakonat ist eine Aufgabe, die sich durch die ganze Zeit der Ausbildung hindurchzieht. Zum einen gilt es, die Frage der eigenen Berufung zum Diakonat zu klären; zum anderen geht es um die Prüfung, ob diese Berufung passt zu dem, was mit dem Diakonat als einem kirchlichen Amt im Bistum Münster gemeint ist. Vor allem die Wochenenden im ersten Ausbildungsjahr wollen einen Rahmen bieten, um sich mit diesen Fragen intensiv auseinanderzusetzen.

5.3 Einbindung der leitenden Pfarrer

Zu Beginn der Ausbildung werden die leitenden Pfarrer der Wohnort-/Einsatzpfarreien der Diakonatsbewerber zu einem Informationstreffen eingeladen, bei dem über Inhalte und Rahmen der Ausbildung informiert wird. Etwa zur Hälfte der Ausbildung findet ein Reflexionsgespräch des Bischöflichen Beauftragten mit jedem leitenden Pfarrer statt, um einen Austausch über den bisherigen und den weiteren Ausbildungsverlauf zu ermöglichen. Am Ende der Ausbildung ist das Einsatzgespräch, das der Bischöfliche Beauftragte mit dem Weihekandidaten und dem leitenden Pfarrer führt. Das Einsatzgespräch dient der Abstimmung der zukünftigen Aufgaben des Diakons und einer Verständigung über den Rahmen einer angemessenen Einbindung des Diakons in das Seelsorgeteam. Neben der Reflexion der Ausbildung wird die Gestaltung der Einführungsphase in der Pfarrei abgestimmt. Die Ehefrau des Diakons kann am Einsatzgespräch teilnehmen.

5.4 Ort der Ausbildung

Die Ausbildung findet in der Regel im Institut für Diakonat und pastorale Dienste – Liudgerhaus – in Münster statt.

6. Zulassungsschritte zur Diakonenweihe

Auf dem Weg zur Diakonenweihe gibt es einzelne Stationen, an denen eine Entscheidung über den weiteren Weg erfolgt oder bestimmte Anforderungen zu erfüllen sind:

1. Die Zulassung zur Ausbildung und Aufnahme in den Diakonatsbewerberkreis nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens.
2. Das Reflexionsgespräch mit dem Bischöflichen Beauftragten am Ende des ersten Ausbildungsjahres.
3. Die Zulassung zu den Diensten Lektorat und Akolythat am Ende des zweiten Ausbildungsjahres.
4. Das Admissiogespräch mit dem Bischöflichen Beauftragten und die Stellungnahme des leitenden Pfarrers während des dritten Ausbildungsjahres.
5. Die Aufnahme unter die Kandidaten für die Weihe zum Diakon durch den Bischof am Ende des dritten Ausbildungsjahres.
6. Der erfolgreiche Abschluss des Grund- und des Aufbaukurses von „Theologie im Fernkurs“ im vierten Ausbildungsjahr.
7. Die Teilnahme an einer 12-stündigen Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt.
8. Die schriftliche Bitte des Weihekandidaten an den Bischof um Spendung des Weihesakramentes mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Ehefrau.
9. Die Zulassung zur Diakonenweihe durch den Bischof auf Vorschlag des Bischöflichen Beauftragten und nach dem Skrutinium, an dem die Ehefrau des Weihekandidaten teilnimmt.

Die Diakonenweihe ist am „Welttag der Armen“ (Sonntag vor dem Christkönigssonntag).

7. Einführungsphase

Die Einführungsphase dient der Begleitung und Unterstützung der Diakone während der ersten zwei Jahre ihres Einsatzes, der Pflege der Gemeinschaft im Diakonatskreis und der Gestaltung des

geistlichen Miteinanders. In der Pfarrei wird der Diakon in seinen Dienst eingeführt. In der Regel ist hierbei der leitende Pfarrer der Mentor. Im Diakonatskreis werden jährlich drei Wochenenden gestaltet; ein Wochenende soll ein geistliches Wochenende sein. Die Ehefrauen sind zur Teilnahme eingeladen. Die Einführungsphase endet mit einem Reflexions- und Perspektivgespräch im Diakonatskreis.

8. Kosten

Während der Ausbildung und der Einführungsphase werden vom Bistum Münster folgende Kosten übernommen:

- Fahrtkosten für die An- und Abreise zu den einzelnen Wochenenden und den Studienveranstaltungen von „Theologie im Fernkurs“ sowie den Gesprächen im Rahmen der Geistlichen Begleitung (innerhalb des Bistums, höchstens zwölf Termine pro Jahr) entsprechend der im Bistum Münster geltenden Regelungen
- Kosten für Unterkunft und Verpflegung im Tagungshaus sowohl für die Diakonatsbewerber/Diakone, als auch für die Ehefrauen
- Kosten für das Studium „Theologie im Fernkurs“ (Grund- und Aufbaukurs)
- Referentenkosten

Die Ausbildungsordnung tritt am 1. September 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungsordnung für Ständige im Bistum Münster vom 11. Juli 2018 (Kirchliches Amtsblatt 2018, Art. 144) außer Kraft.

Münster, 10. Juli 2020

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 125

Terminankündigung Pfarrerkonferenz am 29. September 2020

Herr Generalvikar Dr. Winterkamp weist schon jetzt auf den Termin der Pfarrerkonferenz für alle leitenden Pfarrer am Dienstag, 29. September 2020, von 10 bis ca. 16 Uhr hin. Die Einladung mit Ort und Tagesordnung wird rechtzeitig per E-Mail versandt.

Aus aktuellem Anlass findet die Konferenz mit einem festen Sitzplan und Listen zur Rückverfolgbarkeit sowie entsprechenden Hygienemaßnahmen statt.

Art. 126

Warnungen

Die Deutsche Bischofskonferenz warnt vor folgenden drei Anfragen:

- Der Apostolische Nuntius hat das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz im Auftrag des Staatssekretariates in Rom davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Person namens Cristian Eduardo Tietze – nach eigenen Angaben Präsident der Stiftung „Peace for Life“ – dem Heiligen Vater und dem Heiligen Stuhl nahesteht. Das Staatssekretariat macht darauf aufmerksam, dass er ihnen nicht bekannt ist.
- Aus dem Bistum Fulda erreichte das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz die Nachricht, dass im Namen von Nuntius Mitja Leskovar (des ehemaligen Nuntiaturrates in Berlin und jetzigen Nuntius in Bagdad) E-Mails mit der Bitte um Überweisung eines Geldbetrages für eine gabunische Kinderärztin versandt werden. Nach Auskunft der Apostolischen Nuntiatur in Deutschland handelt es sich um einen Betrugsversuch.
- Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz weist auf eingehende E-Mails hin, in denen angeblich der frühere Nuntiaturrat Mitja Leskovar nach der Möglichkeit einer Unterbringung für etwa 7 Tage im Oktober fragt. Die Nuntiatur bestätigt, dass es sich bei Anfragen dieser Art um Fälschungen handelt.

Wir bitten um Beachtung dieser Warnhinweise.

Art. 127

Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus in Ascheberg

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. Oktober 2013 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Benedikt (Herbern), St. Lambertus und St. Anna (Davensberg) in Ascheberg

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Lambertus in Ascheberg
vom 24. November 2013

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 24. November 2013 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Lambertus entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkungen Ascheberg (5105) und Herbern (5088) mit folgender Ausnahme:

Am Punkt 33A [2616978/5732813]¹⁾ verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und folgt zunächst der Straße „Gottesort“ in südwestliche Richtung, anschließend verläuft sie querfeldein, quert die Herberner Straße „L844“ und führt dann weiter über den Norbecker Damm bis zum Punkt 33B [2616048/5731539]. Ab diesem Punkt führt die Grenze der Kirchengemeinde nördlich an Nagels Kotten vorbei in westliche Richtung, bis zum Punkt 33C [2615431/5731480], schließt hierbei Hof Havers mit ein und stößt anschließend wieder auf die Gemarkung.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 9. September 2019

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Urkunde

über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus in Ascheberg

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. Oktober 2013 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Benedikt (Herbern), St. Lambertus und St. Anna (Davensberg) in Ascheberg zur katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus in Ascheberg vom 24. November 2013 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 9. September 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21. November 1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 30. Dezember 2019

- 48.03.01.02 -

L.S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

AZ: 110

Art. 128

Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde Anna Katharina in Coesfeld

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 9. Dezember 2004 über die Zusammenlegung

der katholischen Kirchengemeinden St. Laurentius, St. Ludgerus, Herz Jesu und St. Josef in Coesfeld

zur Katholischen Kirchengemeinde
Anna Katharina in Coesfeld
vom 31. Dezember 2004

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 31. Dezember 2004 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde Anna Katharina besteht im Wesentlichen aus dem Gebiet der Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel (5169) mit folgender Ausnahme:

Am Punkt 31A [2577030/5760953]¹⁾ verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und führt in südliche Richtung durch den Wald auf den Wirtschaftsweg zu, welchem sie in östliche Richtung bis zum Punkt 31B [2577483/5760632] folgt. An diesem Punkt knickt sie in südliche Richtung ab und verläuft zunächst in gerader Linie auf Punkt 31C [2577676/5760294] zu. Anschließend führt sie in nordöstliche Richtung bis zum Punkt 31D [2577862/5760390]. Hier knickt die Grenze der Kirchengemeinde nun in südliche Richtung ab und führt in gerader Linie bis zum Punkt 31E [2578241/5759424]. Hier knickt sie in Richtung Westen ab, bis sie auf den Wirtschaftsweg trifft und diesem nun in südöstliche Richtung folgt bis sie Punkt 31F [2578357/5758753] erreicht. Von hier aus verläuft die Grenze in Richtung Osten zum Punkt 31G [2578611/5758778] und führt dann am westlichen und südlichen Rand des Waldstückes bis zum Wirtschaftsweg und folgt diesem bis zur T-Kreuzung um von da aus der gedachten Verlängerung des Wirtschaftsweges bis zum Punkt 31D [2578930/5758399] zu folgen. Ab diesem Punkt knickt die Grenze in östliche Richtung ab und führt bis zur Bahntrasse (Punkt 31H [2579333/5758484]). Nun führt die Grenze der Kirchengemeinde entlang der Bahntrasse in südliche Richtung bis sie am Punkt 31I [2580492/5754566] wieder auf die Gemarkung trifft und dieser weiter folgt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 9. September 2019

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Urkunde
über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der
Katholischen Kirchengemeinde Anna Katharina in Coesfeld

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 9. Dezember 2004 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Laurentius, St. Ludgerus, Herz Jesu und St. Josef in Coesfeld zur katholischen Kirchengemeinde Anna Katharina in Coesfeld vom 31. Dezember 2004 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 9. September 2019

wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21. November 1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 30. Dezember 2019

- 48.03.01.02 -

L.S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

AZ: 110

Art. 129

**Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Viktor in Dülmen**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 4. November 2013 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Joseph, St. Viktor, St. Mauritius (Hausdülmen), St. Jakobus (Karthaus), St. Antonius (Merfeld) und St. Agatha (Rorup) in Dülmen

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Viktor in Dülmen
vom 31. Dezember 2013

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 31. Dezember 2013 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkungen Rorup (5158), Dülmen-Kirchspiel (5254), Dülmen-Stadt (5155) und Merfeld (5255) mit Ausnahme zwischen den Punkten 32E [2591041/5751329]⁴¹⁾ und 32O [2586961/5741418], sowieso zwischen den Punkten 32P [2584446/5753541] und 32B [2585987/5754857].

Am Punkt 32E [2591041/5751329] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und verläuft für 440 m in südliche Richtung bis zum Punkt 32F [2591169/5750922], wo sie anschließend in östliche Richtung abknickt und in gerader Linie auf die K13 zuläuft und dieser ab Punkt 32G [2591842/5751089] folgt bis sie Punkt 32H [2591478/5750605] erreicht. Nun führt die Grenze in südliche Richtung bis zum Punkt 32I [2591547/5749642], wo sie nun nach Westen abknickt und am Punkt 32J [2591326/5749622] wieder auf die K13 trifft und dieser in südliche Richtung bis zur Kreuzung der L551 folgt. Ab der Kreuzung folgt die Grenze der Kirchengemeinde der L551 und im späteren Verlauf der Münsterstraße bis zum Punkt 32K [2588356/5745068]. Hier knickt die Grenze in den Kreuzweg ab, folgt diesem für 60 m und biegt dann in den Vornefeldweg ab um diesem bis zum Charleville-Mezieres-Platz zu folgen. Nun führt die Grenze entlang des Charleville-Mezieres-Platzes und des Nonnenwalls bis zur Lüdinghauser Straße. Dieser folgt sie nun in südöstliche Richtung bis sie in die Straße „Am Schloßgarten“ abknickt und dieser zunächst in südliche und anschließend in westliche Richtung folgt, bis sie den Mühlenweg erreicht. Jetzt verläuft die Grenze in nördliche Richtung entlang des Mühlenweges und trifft am Punkt 32L [2588020/5744415] wieder auf die L551 (Halturner Straße), welcher sie nun bis zum Punkt 32M [2586594/5743010] folgt. An diesem Punkt stößt die Grenze der Kirchengemeinde auf die Grenze der Gemarkung Dülmen-Stadt (5155) zur Gemarkung Dülmen-Kirchspiel (5254) und folgt dieser in südöstliche Richtung bis zur Bahntrasse (Punkt 32N [2587470/5742160]). Ab hier folgt die Grenze der Bahntrasse in südwestliche Richtung und stößt am Punkt 32O [2586961/5741418]

wieder auf die Gemarkung und folgt dieser.

Am Punkt 32P [2584446/5753541] folgt die Grenze der Kirchengemeinde zunächst der Grenze der Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel (5169) zur Gemarkung Lette (5276) bis zum Punkt 32Q [2584229/5754088]. Von hier aus folgt sie nun dem Wirtschaftsweg in nordöstliche Richtung bis zum Punkt 34B [2585354/5755274], wo sie nun der Straße in südöstliche Richtung folgt bis sie am Punkt 32B [2585987/5754857] wieder auf die Gemarkung trifft.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 9. September 2019

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Urkunde
über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Viktor in Dülmen

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 4. November 2013 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Joseph, St. Viktor, St. Mauritius (Hausdülmen), St. Jakobus (Karthaus), St. Antonius (Merfeld) und St. Agatha (Rorup) in Dülmen zur katholischen Kirchengemeinde St. Viktor in Dülmen vom 31. Dezember 2013 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 9. September 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21. November 1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 30. Dezember 2019

- 48.03.01.02 -

L.S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

AZ: 110

Art. 130

**Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius und St. Georg in Havixbeck**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 20. Oktober 2005 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Dionysius in Havixbeck und St. Georg in Hohenholte

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Dionysius und St. Georg in Havixbeck
vom 1. November 2005

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 1. November 2005 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Dionysius und St. Georg entspricht im Wesentlichen dem Gebiet der Gemarkung Havixbeck (5023) und dem südlichen Teil der Gemarkung Altenberge (5211) mit folgenden Ausnahmen:

Vom Punkt 51AD [2598424/5765653]¹⁾ bildet die Achse der K71 „Horstmarer Landweg“ die Grenze der Kirchengemeinde, bis sie an Punkt 51AC [2604352/5763931] wieder auf die Gemarkung stößt und dieser bis zum Punkt 11BS [2603987/5763494] folgt. Ab hier führt die Grenze querfeldein für 1,5 km in südwestliche Richtung, überquert den Krummer Bach und die K22, verläuft dann nördlich entlang des Hofes „Schonebeck 29“ und folgt anschließend dem Feldweg bis zum Punkt 11BW [2602664/5762400]. Von hier führt die Grenze der Kirchengemeinde zuerst in südwestliche Richtung und später dem Markenweg folgend in südwestliche Richtung, entlang der Zuwegung zum Hof Bußmann (Schonebeck 84) und östlich des Thierfeldes bis zum Punkt 11BV [2601907/5761774]. Ab hier folgt die Grenze weiter dem Glosenbach bis sie Punkt 11BU [2601269/5760845] erreicht und von dort weiter der Grenze der Gemarkung Havixbeck (5023) folgt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 9. September 2019

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Urkunde über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius und St. Georg in Havixbeck

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 20. Oktober 2005 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Dionysius in Havixbeck und St. Georg in Hohenholte zur katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius und St. Georg vom 1. November 2005 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 9. September 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21. November 1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 30. Dezember 2019

- 48.03.01.02 -

L.S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

Art. 131

**Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Felizitas Lüdinghausen und Seppenrade
in Lüdinghausen**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 19. November 2015 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Felizias in Lüdinghausen und St. Dionysius in Lüdinghausen (Seppenrade)

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Felizitas Lüdinghausen und Seppenrade in Lüdinghausen
vom 17. Januar 2016

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 17. Januar 2016 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Felizitas Lüdinghausen und Seppenrade entsprechen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkungen Lüdinghausen-Kirchspiel (5100), Lüdinghausen-Stadt (5099) und Seppenrade (5109).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 9. September 2019

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Urkunde
über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Felizitas Lüdinghausen und Seppenrade in Lüdinghausen

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 19. November 2015 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Felizias in Lüdinghausen und St. Dionysius in Lüdinghausen (Seppenrade) zur katholischen Kirchengemeinde Felizias Lüdinghausen und Seppenrade in Lüdinghausen vom 17. Januar 2016 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 9. September 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21. November 1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 30. Dezember 2019

- 48.03.01.02 -

L.S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

AZ: 110

Art. 132

**Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritius in Nordkirchen**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 28. März 2011 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Mauritius in Nordkirchen, St. Dionysius in Nordkirchen (Capelle) und St. Pankratius in Nordkirchen (Südkirchen)

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Mauritius in Nordkirchen
vom 19. Juni 2011

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 19. Juni 2011 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Mauritius entsprechen dem Gebiet der Gemarkungen Nordkirchen (5106), Capelle (5095) und Südkirchen (5096).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 9. September 2019

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Urkunde
über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritius in Nordkirchen

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 28. März 2011 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Mauritius in Nordkirchen, Str. Dionysius in Nordkirchen (Capelle) und Str. Pankratius in Nordkirchen (Südkirchen) zur Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritius in Nordkirchen vom 19. Juni 2011 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 9. September 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21. November 1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 30. Dezember 2019

- 48.03.01.02 -

L.S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

AZ: 110

Art. 133

**Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Martin in Nottuln**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 21. Februar 2008 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Martinus in Nottuln, St. Bonifatius in Schapdetten, Ss. Fabian und Sebastian in Darup und St. Mariä Himmelfahrt in Appelhülsen

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Martin in Nottuln
vom 13. September 2009

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 13. September 2009 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Martin entspricht im Wesentlichen dem Gebiet der Gemarkungen Nottuln (5017), Schapdetten (5018), Appelhülsen (5102), Limbergen (5257) und Darup (5256) mit einer Ausnahme zwischen den Punkten 32A [2586753/5755443]¹⁾ und dem Punkt 32D [2586305/5756610].

Am Punkt 32A [2586753/5755443] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung Darup (5256) und führt entlang der Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel (5169) zur Gemarkung Rorup (5158) bis sie am Punkt 32B [2585987/5754857] auf den Wirtschaftsweg stößt und diesen in nordwestliche Richtung bis zum Punkt 34B [2585354/5755274] folgt. Nun führt sie zunächst entlang des Wirtschaftsweges und anschließend ab Punkt 34C [2585568/5755612] querfeldein in nordöstliche Richtung bis sie am Punkt 32D [2586305/5756610] wieder auf die Grenze der Gemarkung stößt und dieser weiter folgt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 9. September 2019

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Urkunde
über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Martin in Nottuln

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 21. Februar 2008 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Martinus in Nottuln, St. Bonifatius in Schapdetten, Ss. Fabian und Sebastian in Darup und St. Mariä Himmelfahrt in Appelhülsen zur katholischen Kirchengemeinde St. Martin in Nottuln vom 13. September 2009 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 9. September 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden

vom 21. November 1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 30. Dezember 2019

- 48.03.01.02 -

L.S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

AZ: 110

Art. 134 **Anlage Grenzbeschreibung zur Eingliederung der Rektoratsgemeinde
St. Marien in Olfen in die Katholische Kirchengemeinde St. Vitus in Olfen**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 25. September 2006 über die Eingliederung der Rektoratsgemeinde St. Marien in Olfen (Vinnum)

in die katholische Kirchengemeinde
St. Vitus in Olfen
vom 26. November 2006

Grenzbeschreibung

Nach der Eingliederung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 26. November 2006 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Vitus entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet der Gemarkungen Olfen-Kirchspiel (5258) und Olfen-Stadt (5108) mit einer Ausnahme zwischen den Punkten 33D [2591670/5730598]¹⁾ und 33E [2590919/5733463]:

Am Punkt 33D [2591670/5730598] verspringt die Grenze der Kirchengemeinde von der Lippe vor den Kläranlagen bei Eversum in nordwestliche Richtung auf die Gemarkungsgrenze Olfen-Kirchspiel (5258) in den Verlauf des Weges „Alter Postweg“ am Punkt 33E [2590919/5733463].

Die Eingliederung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 9. September 2019

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

¹⁾Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Urkunde
über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus in Olfen

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 25. September 2006 über die Eingliederung der Rektoratsgemeinde St. Marien in Olfen (Vinnum) in die katholische Kirchengemeinde St. Vitus in Olfen vom 26. November 2006 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von

Münster vom 9. September 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21. November 1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 30. Dezember 2019

- 48.03.01.02 -

L.S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

AZ: 110

Art. 135

**Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinde Ss. Fabian und Sebastian in Rosendahl**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 8. Oktober 2014 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden in Rosendahl, St. Nikolaus (Darfeld), Rosendahl, St. Nikolaus (Holtwick) und Rosendahl, Ss. Fabian und Sebastian (Osterwick)

zur Katholischen Kirchengemeinde
Ss. Fabian und Sebastian in Rosendahl
vom 30. November 2014

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 30. November 2014 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Die Grenze der Kirchengemeinde Ss. Fabian und Sebastian entspricht im Wesentlichen den Grenzen der Gemarkungen Darfeld (5167), Osterwick (5170) und Holtwick (5171) mit Ausnahme zwischen den Punkten 51AP [2591609/5767607]¹⁾ und 51H [2591280/5766870]:

Am Punkt 51AP [2591609/5767607] folgt die Grenze der Kirchengemeinde der Achse der Anliegerstraße zu den Häusern Eskinig 45 - 47, biegt am Grundstück Eskinig 45 kurz nach Westen ab und trifft am Punkt 51H [2591280/5766870] wieder auf die Gemarkung.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 9. September 2019

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Urkunde
über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der
Katholischen Kirchengemeinde Ss. Fabian und Sebastian in Rosendahl

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 8. Oktober 2014 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden in Rosendahl, St. Nikolaus (Darfeld), Rosendahl, St. Nikolaus (Holtwick) und Rosendahl, Ss. Fabian und Sebastian (Osterwick) zur katholischen Kirchengemeinde Ss. Fabian und Sebastian in Rosendahl vom 30. November 2014 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 9. September 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21. November 1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 30. Dezember 2019

- 48.03.01.02 -

L.S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

AZ: 110

Art. 136

**Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius in Senden**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 24. Oktober 2011 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Laurentius in Senden, St. Johannes Baptist in Senden (Bösensell), St. Urban in Senden (Ottmarsbocholt) und St. Johannes d. T. in Senden (Venne)

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Laurentius in Senden
vom 27. November 2011

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 27. November 2011 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Laurentius entsprechen dem Gebiet der Gemarkungen Bösensell (5021), Senden (5101), Venne (5103) und Ottmarsbocholt (5104).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 9. September 2019

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

¹⁾Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Urkunde
über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius in Senden

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 24. Oktober 2011 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Laurentius in Senden, St. Johannes Baptist in Senden (Bösensell), St. Urban in Senden (Ottmarsbocholt) und St. Johannes d. T. in Senden (Venne), zur Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius in Senden vom 27. November 2011 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 9. September 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21. November 1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 30. Dezember 2019

- 48.03.01.02 -

L.S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

AZ: 110

Art. 137

**Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Bottrop-Kirchhellen**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 6. November 2006 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Johannes der Täufer in Bottrop-Kirchhellen, St. Mariä Himmelfahrt in Bottrop Kirchhellen-Feldhausen und Hl. Familie in Bottrop Kirchhellen-Grafenwald

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Johannes der Täufer in Bottrop-Kirchhellen
vom 1. Januar 2007

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 1. Januar 2007 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer entsprechen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkung Kirchhellen (5132).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 16. September 2019

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Urkunde
über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Bottrop-Kirchhellen

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 26. November 2006 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Johannes der Täufer in Bottrop-Kirchhellen, St. Mariä Himmelfahrt in Bottrop Kirchhellen-Feldhausen und Hl. Familie in Bottrop Kirchhellen-Grafenwald zur Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Bottrop-Kirchhellen vom 1. Januar 2007 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 16. September 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21. November 1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 30. Dezember 2019

- 48.03.01.02 -

L.S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

AZ: 110

Art. 138

**Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Agatha in Dorsten**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. Mai 2009 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Agatha, St. Johannes, St. Nikolaus in Dorsten und die Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Dorsten (Altendorf-Ulfkotte)

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Agatha in Dorsten
vom 31. Mai 2009

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 31. Mai 2009 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Agatha entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkung Dorsten (5122) und Altendorf-Ulfkotte (5123) mit Ausnahmen zwischen den Punkten 42F [2571570/5722382]¹⁾ und 42I [2570608/5721777], sowieso zwischen den Punkten 42E [2562740/5726767] und 42A [2570791/5726664].

Am Punkt 42F [2571570/5722382] folgt die Grenze der Kirchengemeinde zunächst für ein kurzes Stück der Gemarkung Marl (5124) zur Gemarkung Buer (5126) und stößt am Punkt 42G [2571572/5721576] auf die Altendorfer Straße. Dieser folgt sie nun für 300 m in westliche Richtung bis sie auf den Rapphofs Mühlenbach stößt und diesem bis zum Punkt 42H [2571255/5721774] folgt. Hier knickt sie nun in Richtung Westen ab und verläuft in gerader Linie auf Punkt 42I [2570608/5721777] zu, von wo aus sie wieder der Gemarkungsgrenze folgt.

Am Punkt 42E [2562740/5726767] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde erneut die Grenze der Gemarkung und führt entlang der Lippe bis zum Punkt 42A [2570791/5726664], wo sie wieder auf die Gemarkungsgrenze stößt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchen-

gemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 16. September 2019

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Urkunde
über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Agatha in Dorsten

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. Mai 2009 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Agatha, St. Johannes, St. Nikolaus in Dorsten und die Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Dorsten, (Altendorf-Ulfkotte) zur Katholischen Kirchengemeinde St. Agatha in Dorsten vom 31. Mai 2009 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 16. September 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21. November 1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 30. Dezember 2019

- 48.03.01.02 -

L.S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

AZ: 110

Art. 139

**Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius und Bonifatius
in Dorsten (Holsterhausen)**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 29. August 2017 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Antonius und St. Bonifatius in Dorsten

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Antonius und Bonifatius in Dorsten (Holsterhausen)
vom 15. Oktober 2017

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 15. Oktober 2017 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Antonius und Bonifatius verlaufen im nördlichen Teil entsprechend dem Gebiet und der Grenze der Gemarkung Dorsten (5122) mit Ausnahme zwischen den Punkten 42D [2566625/5728573]¹⁾ und 42E [2562740/5726767]:

Ab Punkt 42D [2566625/5728573] verläuft die Grenze der Kirchengemeinde zunächst entlang des Hammbachs in südwestliche Richtung bis zum Punkt 42C [2566597/5727119]. Hier stößt sie auf die Borkener Straße und folgt dieser in südliche Richtung bis sie am Punkt 42B [2566889/5726409] auf die Lippe trifft und dieser in Richtung Westen folgt. Am Punkt 42E [2562740/5726767] trifft die Grenze der Kirchengemeinde wieder auf die Gemarkungsgrenze und folgt dieser.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 16. September 2019

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

¹⁾Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Urkunde

über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius und Bonifatius in Dorsten (Holsterhausen)

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 29. August 2017 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius und St. Bonifatius in Dorsten zur Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius und St. Bonifatius in Dorsten (Holsterhausen) vom 15. Oktober 2017 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 16. September 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21. November 1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 30. Dezember 2019

- 48.03.01.02 -

L.S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

AZ: 110

Art. 140

Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius in Dorsten

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 9. Januar 2014 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Laurentius (Lembeck) und St. Urbanus (Rhade) in Dorsten
zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Laurentius in Dorsten
vom 23. Februar 2014

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung

zum 23. Februar 2014 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Laurentius entsprechen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkungen Lembeck (5133) und Rhade (5139).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 16. September 2019

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Urkunde
über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius in Dorsten

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 9. Januar 2014 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Laurentius (Lembeck) und St. Urbanus (Rhade) in Dorsten zur Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius in Dorsten vom 23. Februar 2014 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 16. September 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21. November 1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 30. Dezember 2019

- 48.03.01.02 -

L.S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

AZ: 110

Art. 141

**Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Matthäus in Dorsten**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 8. Juli 2014 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Matthäus (Wulfen), St. Barbara (Barkenbergr) und das Pfarrrektorat Herz-Jesu (Deuten) in Dorsten

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Matthäus in Dorsten
vom 24. August 2014

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 24. August 2014 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Matthäus entsprechen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkung (Wulfen 5135).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigelegten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 16. September 2019

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

¹⁾Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Urkunde
über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Matthäus in Dorsten

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 8. Juli 2014 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Matthäus (Wulfen) St. Barbara (Barkenberg) und das Pfarrrrektorat Hert-Jesu (Deuten) in Dorsten zur Katholischen Kirchengemeinde St. Matthäus in Dorsten vom 24. August 2014 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 16. September 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21. November 1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 30. Dezember 2019

- 48.03.01.02 -

L.S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

AZ: 110

Art. 142

**Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Paulus in Dorsten (Hervest)**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. Dezember 2017 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Paulus in Dorsten (Hervest), St. Josef in Dorsten (Hervest) und St. Marien in Dorsten (Hervest)

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Paulus in Dorsten (Hervest)
vom 11. März 2018

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 11. März 2018 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Paulus entsprechen im Wesentlichen dem

Gebiet und den Grenzen der Gemarkung Dorsten (5122) mit Ausnahme zwischen den Punkten 42A [2570791/5726664]¹⁾ und 42D [2566625/5728573], sowie zwischen den Punkten 4402O [2571200/5730351] und 4402M [2572430/5730022].

Am Punkt 42A [2570791/5726664] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und führt über die Lippe bis zum Punkt 42B [2566889/5726409]. Von hier aus verläuft sie entlang der Borkener Straße in nördliche Richtung bis zum Punkt 42C [2566597/5727119]. Hier stößt sie auf den Hambach und folgt diesem nun in nordöstliche Richtung, bis sie am Punkt 42D [2566625/5728573] wieder auf die Grenze der Gemarkung trifft und dieser weiter folgt.

Am Punkt 4402O [2571200/5730351] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde ebenfalls die Grenze der Gemarkung und führt über den Orthöver Weg in südöstliche Richtung bis zum Punkt 4402N [2571500/5729745]. Hier knickt die Grenze in die Kusenhorster Straße ab und folgt dieser in östliche Richtung bis sie am Punkt 4402M [2572430/5730022] wieder auf die Grenze der Gemarkung stößt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 16. September 2019

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Urkunde
über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Paulus in Dorsten (Hervest)

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. Dezember 2017 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Paulus in Dorsten (Hervest), St. Josef in Dorsten (Hervest) und St. Marien in Dorsten (Hervest) zur Katholischen Kirchengemeinde St. Paulus in Dorsten (Hervest) vom 11. März 2018 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 16. September 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21. November 1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 30. Dezember 2019

- 48.03.01.02 -

L.S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

AZ: 110

Art. 143

**Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Sixtus in Haltern am See**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 22. Juni 2011 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden in Haltern am See, nämlich St. Sixtus, St. Marien, St. Laurentius, St. Maria Magdalena (Flaesheim), Heilig Kreuz (Bossendorf), St. Andreas (Hullern), St. Antonius (Lavesum), St. Lambertus (Lippramsdorf) und St. Joseph (Sythen) in Haltern

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Sixtus in Haltern am See
vom 18. September 2011

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 18. September 2011 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Sixtus entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkungen Haltern-Kirchspiel (5161), Haltern-Stadt (5160), Hullern (5163), Flaesheim (5112) und Haltern (5162) mit Ausnahmen zwischen den Punkten 4402C [2580402/5730207]¹⁾ und 4402A [2578542/5731840] sowie zwischen den Punkten 4402M [2572430/5730022] und 4402O [2571200/5730351].

Am Punkt 4402C [2580402/5730207] führt die Grenze der Kirchengemeinde in gerader Linie nordwestlich auf Punkt 4402B [2579270/5730368] zu. Hier knickt die Grenze in nördliche Richtung ab und führt in gerader Linie auf die Marler Straße zu. Anschließend folgt sie der Marler Straße für 230 m in nordöstliche Richtung um anschließend in den Herner Weg einzubiegen. Diesem folgt sie nun Richtung Norden bis sie den Kanalweg erreicht. Im weiteren Verlauf führt die Grenze für ca. 330 m über den Kanalweg in westliche Richtung um dann in Richtung Nordwesten abzubiegen und in gerader Linie auf Punkt 4402A [2578542/5731840] zuzulaufen, wo sie nun wieder auf die Gemarkung stößt.

Am Punkt 4402M [2572430/5730022] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde erneut die Grenze der Gemarkung und führt über die Kusenhorster Straße in westliche Richtung bis zum Orthöver Weg (Punkt 4402N [2571500/5729745]). Nun folgt sie dem Orthöver Weg in nordwestliche Richtung bis sie am Punkt 4402O [2571200/5730351] wieder auf die Grenze der Gemarkung stößt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 16. September 2019

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Urkunde
über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Sixtus in Haltern am See

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 22. Juni 2011 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden in Haltern am See, nämlich St. Sixtus, St. Marien, St. Laurentius, St. Maria Magdalena (Flaesheim) Heilig Kreuz (Bossendorf), St. Andreas (Hullern), St. Antonius (Lavesum) St. Lambertus (Lippramsdorf) und St. Joseph (Sythen) in Haltern zur Katholischen Kirchengemeinde St. Sixtus in Haltern am See vom 18. September 2011 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 16. September 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21. November 1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 30. Dezember 2019

- 48.03.01.02 -

L.S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

AZ: 110

Art. 144

**Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius in Herten**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 3. September 2007 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Antonius in Herten, St. Josef in Herten (Disteln), St. Barbara in Herten (Paschenberg) und St. Joseph in Herten (Süd)

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Antonius in Herten
vom 28. Oktober 2007

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 28. Oktober 2007 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Antonius entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkung Herten (5116) mit Ausnahme zwischen den Punkten 4401AA [2577055/5717989]¹⁾ und 4401AE [2580492/5720959]:

Am Punkt 4401AA [2577055/5717989] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und verläuft zunächst über den Ebbelicher Weg in nordöstliche Richtung bis zur Hertener Straße und anschließend folgt sie dieser in nordwestliche Richtung bis sie am Punkt 4401AB [2576875/5718590] auf die Gemarkungsgrenze trifft und dieser ein kurzes Stück bis zum Punkt 4401AC [2576912/5718895] folgt. Ab hier führt die Grenze in nordöstliche Richtung entlang des Sienbeckbachs, bis sie am Punkt 4401AD [2577421/5719427] auf den Talweg stößt und diesem in Richtung Nordwest folgt. An der Kreuzung Mühlenstraße/Westerholter Straße/Talweg, knickt die Grenze in östliche Richtung ab und folgt der Westerholter Straße (L511) bis die Grenze der Kirchengemeinde am Punkt 4401AE [2580492/5720959] wieder auf die Grenze der Gemarkung stößt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchen-

gemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigegeführten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 16. September 2019

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

¹⁾Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Urkunde
über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius in Herten

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 3. September 2007 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius in Herten, St. Josef in Herten (Disteln), St. Barbara in Herten (Paschenberg) und St. Joseph in Herten (Süd) zur Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius in Herten vom 28. Oktober 2007 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 16. September 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21. November 1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 30. Dezember 2019

- 48.03.01.02 -

L.S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

AZ: 110

Art. 145

**Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus in Herten**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 11. September 2012 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Maria Heimsuchung (Langenbochum) und St. Martinus und Johannes (Westerholt) in Herten

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Martinus in Herten
vom 9. Dezember 2012

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 9. Dezember 2012 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Martinus entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkung Herten (5116) mit Ausnahme zwischen den Punkten 4401AE [2580492/5720959]¹⁾ und 4401AA [2577055/5717989], sowie zwischen den Punkten

4401AF [2574000/5720589] und 4401AH [2576165/5721892]:

Am Punkt 4401AE [2580492/5720959] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und folgt der Westerholter Straße (L511) in westliche Richtung bis zur Kreuzung Mühlenstraße/Westerholter Straße/Talweg. Hier knickt sie südlich ab und folgt dem Talweg bis zum Punkt 4401AD [2577421/5719427]. Ab hier führt die Grenze entlang des Sienbeckbachs in südwestliche Richtung bis sie am Punkt 4401AC [2576912/5718895] auf die Gemarkungsgrenze trifft und dieser für ein kurzes Stück bis zum Punkt 4401AB [2576875/5718590] folgt. Ab hier folgt sie der Hertener Straße in südöstliche Richtung und anschließend dem Ebbelicher Weg in südwestliche Richtung bis sie am Punkt 4401AA [2577055/5717989] wieder auf die Gemarkungsgrenze stößt.

Am Punkt 4401AF [2574000/5720589] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde erneut die Grenze der Gemarkung und verläuft zunächst entlang des Hasseler Mühlenbachs in südöstliche Richtung und anschließend entlang des Nebenarms des Hasseler Mühlenbachs in nordöstliche Richtung bis sie am Punkt 4401AG [2574736/5721174] die Dorstener Straße (K36) quert und in gerader Linie auf Punkt 4401AI [2575842/5721599] zuläuft. Hier quert sie nun die Recklinghäuser Straße (K36) und führt über die Straße (Zum Telgenbusch) auf Punkt 4401AH [2576165/5721892] zu von wo aus sie wieder der Gemarkung folgt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 16. September 2019

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Kröger Koordinaten des 2. Streifens.

Urkunde
über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus in Herten

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 11. September 2012 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Maria Heimsuchung (Langenbochum) und St. Martinus und Johannes (Westerholt) in Herten zur Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus in Herten vom 9. Dezember 2012 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 16. September 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21. November 1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 30. Dezember 2019

- 48.03.01.02 -

L.S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

AZ: 110

Art. 146

**Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinde Heilige Edith Stein in Marl**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 11. Oktober 2016 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Georg, St. Josef und St. Pius in Marl

zur Katholischen Kirchengemeinde
Heilige Edith Stein in Marl
vom 4. Dezember 2016

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 4. Dezember 2016 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde Heilige Edith Stein entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkung Marl (5124) mit Ausnahme zwischen den Punkten 4402L [2576166/5730250]¹⁾ und 4402F [2579011/5723309], sowie zwischen den Punkten 4401AH [2576165/5721892] und 4401AF [2574000/5720589].

Am Punkt 4402L [2576166/5730250] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und folgt der gedachten Verlängerung der Bahntrasse und der Bahntrasse zunächst in südlicher Richtung und ab Punkt 4402K [2577308/5726795] in nordöstliche Richtung bis zum Punkt 4402J [2577668/5727389]. Hier stößt sie auf den Loemühlenbach und folgt diesem bis zum Punkt 4402I [2577867/5726251]. Ab hier folgt die Grenze nun der Otto-Wels-Straße (K2) in südliche Richtung bis sie am Punkt 4402H [2578118/5726007] den Lipper Weg erreicht, wo sie westlich abknickt und bis zur Loekampstraße führt. Dieser folgt sie nun in Richtung Süden bis sie am Punkt 4402G [2578054/5725363] in den Wirtschaftsweg einbiegt und diesem östlich bis zum Loemühlenbach folgt. Im anschließenden Verlauf führt die Grenze über den Loemühlenbach bis sie am Punkt 4402F [2579011/5723309] wieder auf die Gemarkungsgrenze stößt und dieser weiter folgt.

Am Punkt 4401AH [2576165/5721892] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde erneut die Grenze der Gemarkung und führt zunächst über die Straße „Zum Telgenbusch“ und quert anschließend die Recklinghäuser Straße bis sie Punkt 4401AI [2575842/5721599] erreicht. Ab hier verläuft die Grenze in gerader Linie bis sie auf Punkt 4401AG [2574736/5721174] stößt und dort die Dorstener Straße (K36) quert. Nun führt sie in südwestliche Richtung entlang des Nebenarms des Hasseler Mühlenbachs und anschließend in nordwestliche Richtung entlang des Hasseler Mühlenbachs bis sie am Punkt 4401AF [2574000/5720589] wieder auf die Grenze der Gemarkung trifft und dieser weiter folgt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 16. September 2019

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

¹⁾Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Urkunde
über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der
Katholischen Kirchengemeinde Heilige Edith Stein in Marl

Die durch die Anlage Urkunde des Bischofs von Münster vom 11. Oktober 2016 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Georg, St. Josef und St. Pius in Marl zur Katholischen Kirchengemeinde Heilige Edith Stein in Marl vom 4. Dezember 2016 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 16. September 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21. November 1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 30. Dezember 2019

- 48.03.01.02 -

L.S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

AZ: 110

Art. 147

**Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus in Marl**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. März 2016 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Franziskus in Marl (Hamm) und St. Marien in Marl

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Franziskus in Marl
vom 16. Mai 2016

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 16. Mai 2016 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Franziskus verlaufen wie folgt:

Am Punkt 4402A [2578542/5731840]¹⁾ führt die Grenze der Kirchengemeinde für 760 m in gerader Linie südlich bis sie den Kanalweg erreicht. Diesem folgt sie nun in Richtung Osten, bis sie südlich in den Herner Weg einbiegt und diesem anschließend bis zur Marler Straße folgt. Im weiteren Verlauf führt die Grenze für 230 m über die Marler Straße in südwestliche Richtung, knickt anschließend in Richtung Süden ab und verläuft in gerader Linie auf Punkt 4402B [2579270/5730368] zu. Hier knickt sie dann in südöstliche Richtung ab und führt bis zum Punkt 4402C [2580402/5730207] wo sie auf die Gemarkung Haltern (5162) zur Gemarkung Marl (5124) trifft und dieser weiter folgt. Anschließend führt die Grenze ein kurzes Stück über die Gemarkung Flaesheim (5112) zur Gemarkung Marl (5124), sowie über die Gemarkung Flaesheim (5112) zur Gemarkung Oer-Erkenschwick (5117) bis sie am Punkt 4401H [2583423/5727246] die Gemarkungsgrenze verlässt und über den Haardgrenzweg in südöstliche Richtung verläuft. Anschließend führt sie über die Holthäuser Straße in südwestliche Richtung bis sie am Punkt 4402E [2583950/5725008] auf den Mühlenweg stößt und diesem in Richtung Westen folgt. Ab Punkt 4401X [2582802/5725479] folgt die Grenze der Kirchengemeinde der Grenze der Gemarkung Marl (5124) zu Oer-Erkenschwick (5117) bis sie am Punkt 4401W [2582498/5725095] auf den Silvertbach trifft und diesem nun in nordwestliche Richtung folgt. Am Punkt 4401V [2581178/5725665] stößt sie auf die Korthäuser

Straße und folgt dieser in südwestliche Richtung bis zum Punkt 4401U [2580609/5725416], von wo aus sie nun über die A43 in Richtung Süden verläuft und am Punkt 4401T [2581113/5724591] die Gemarkungsgrenze erreicht und dieser bis zum Punkt 4402F [2579011/5723309] folgt. Ab hier führt die Grenze über den Loemühlenbach in nördliche Richtung bis zum Punkt 4402G [2578442/5725392]. Hier knickt die Grenze in Richtung Westen ab und läuft auf die Loekampstraße zu. Dieser folgt sie nun in nördliche Richtung bis zum Lipper Weg. Hier knickt sie östlich ab und führt bis zur Otto-Wels-Straße (K2), welcher sie ab dem Punkt 4402H [2578118/5726007] in nördliche Richtung folgt. Am Punkt 4402I [2577867/5726251] stößt die Grenze nun wieder auf den Loemühlenbach und folgt diesem weiter. Am Punkt 4402J [2577668/5727389] trifft die Grenze auf die Bahntrasse und folgt dieser und ihrer gedachten Verlängerung zunächst in südwestliche Richtung und ab Punkt 4402K [2577308/5726795] in nördliche Richtung bis sie am Punkt 4402L [2576166/5730250] auf die Lippe und die Gemarkungsgrenze stößt. Dieser folgt sie nun bis zum Ausgangspunkt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 16. September 2019

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Urkunde
über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus in Marl

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. März 2016 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Franziskus in Marl (Hamm) und St. Marien in Marl zur Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus in Marl vom 16. Mai 2016 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 16. September 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21. November 1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 30. Dezember 2019

- 48.03.01.02 -

L.S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

AZ: 110

Art. 148

**Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Josef in Oer-Erkenschwick**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 9. Oktober 2013 über die Zusammenlegung

der katholischen Kirchengemeinden St. Josef, St. Peter und Paul, Christus König und St. Marien in Oer-Erkenschwick

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Josef in Oer-Erkenschwick
vom 1. Dezember 2013

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 1. Dezember 2013 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Josef entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkung Oer-Erkenschwick (5117) mit Ausnahmen zwischen den Punkten 4401A [2589833/5724246]¹⁾ und 4401E [2589729/5723802], sowie 4401F [2583701/5724608] und 4401H [2583431/5727242].

Am Punkt 4401A [2589833/5724246] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und knickt dann für 150 m östlich in die Friedrich-Ebert-Straße ab und folgt dieser bis zum Punkt 4401B [2589969/5724290]. Hier führt die Grenze in Richtung Süden weiter, bis sie am Punkt 4401D [2589991/5724100] auf den Dattelner Mühlenbach stößt und diesem, sowie im weiteren Verlauf dem Westerbach bis zum Punkt 4401E [2589729/5723802], folgt und dort wieder auf die Gemarkung stößt.

Am Punkt 4401F [2583701/5724608] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde ebenfalls die Grenze der Gemarkung und führt in Richtung Norden auf Punkt 4401G [2583740/5724980] bzw. den Mühlenweg zu und folgt diesem in östliche Richtung bis zur Einmündung in die Holthäuser Straße und folgt nun dieser in Richtung Norden. An der Kreuzung Holthäuser Straße/Haardgrenzweg knickt sie in den Haardgrenzweg ab und folgt nun diesem in nördliche Richtung bis sie am Punkt 4401H [2583431/5727242] wieder auf die Grenze der Gemarkung stößt und dieser weiter folgt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 16. September 2019

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Urkunde
über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Josef in Oer-Erkenschwick

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 9. Oktober 2013 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Josef, St. Peter und Paul, Christus König und St. Marien in Oer-Erkenschwick zur Katholischen Kirchengemeinde St. Josef in Oer-Erkenschwick vom 1. Dezember 2013 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 16. September 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung

und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21. November 1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 30. Dezember 2019

- 48.03.01.02 -

L.S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

AZ: 110

Art. 149

**Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius in Recklinghausen**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 8. März 2016 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Antonius in Recklinghausen und St. Marien in Recklinghausen

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Antonius in Recklinghausen
vom 15. Mai 2016

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 15. Mai 2016 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Antonius verlaufen wie folgt:

Ab dem Punkt 4401L [2586856/5719208]¹⁾ führt die Grenze der Kirchengemeinde über die gedachte Verlängerung der Alte Niederstraße und der Alte Niederstraße in südliche Richtung bis zum Punkt 4401K [2586796/5718724], wo sie auf die Röllinghäuser Straße trifft, welcher sie bis zum Punkt 4401J [2586948/5718561] folgt. Hier knickt sie nun in den Kapellenweg ab und folgt diesem bis zur Merveldtstraße (L889), welche sie nun in südliche Richtung bis zur Einmündung des Hasenwegs folgt. Die Grenze folgt nun dem Hasenweg und anschließend der Straße „An der Brandheide“ bis sie auf die Emscher stößt und dieser in südwestlicher Richtung bis zum Punkt 4401Q [2582978/5714262] folgt. Der Stadthafen Recklinghausen wird mit eingeschlossen und gehört zur Kirchengemeinde St. Antonius. Ab diesem Punkt führt sie nun über die A43 in nördliche Richtung bis zum Autobahnkreuz Recklinghausen, wo sie in Richtung Westen abknickt und der A2 bis zum Punkt 4401R [2583132/5717331] folgt. Hier stößt die Grenze auf die Bahntrasse und folgt dieser in Richtung Norden bis zum Punkt 4401S [2583234/5718903] wo sie nun der Bahntrasse in Richtung Osten folgt, bis sie wieder den Ausgangspunkt erreicht hat.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 16. September 2019

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

¹⁾Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Urkunde
über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius in Recklinghausen

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 8. März 2016 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius in Recklinghausen und St. Marien in Recklinghausen zur Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius in Recklinghausen vom 15. Mai 2016 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 16. September 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21. November 1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 30. Dezember 2019

- 48.03.01.02 -

L.S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

AZ: 110

Art. 150

**Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinde Liebfrauen in Recklinghausen**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 19. März 2014 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden Liebfrauen und St. Johannes (Suderwich) in Recklinghausen

zur Katholischen Kirchengemeinde
Liebfrauen in Recklinghausen
vom 27. April 2014

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 27. April 2014 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Die Grenze der Kirchengemeinde Liebfrauen verläuft auf der östlichen Seite entsprechend der Gemarkung Recklinghausen (5215) und auf der westlichen Seite der Kirchengemeinde wie folgt:

Am Punkt 4401I [2587679/5717133]¹⁾ verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und verläuft zunächst über die Straße „An der Brandheide“ und anschließend über den Hasenweg in nordwestliche Richtung bis zur Merveldtstraße (L889). Dieser folgt sie nun in nördliche Richtung bis zur Einmündung in die Kapellenstraße um dieser weiter zu folgen, bis sie am Punkt 4401J [2586916/5718565] auf die Röllinghäuser Straße trifft. Dieser folgt sie nun in nördliche Richtung bis zum Punkt 4401K [2586796/5718724], wo sie nun in die Alte Niederstraße einbiegt und diese und der gedachten Verlängerung in nördliche Richtung bis zum Punkt 4401L [2586856/5719208] folgt. Von dort aus führt die Grenze entlang der Bahntrasse in westliche Richtung. Am Punkt 4401M [2583864/5719024] biegt sie in die Bahntrasse in nördliche Richtung ab und folgt dieser bis zum Punkt 4401N [2583642/5721947], wo sie in östliche Richtung in den Oerweg abknickt, dem sie ein kurzes Stück folgt und anschließend dem Ölpfad in östliche und danach in südliche Richtung folgt bis sie den Punkt 4401Z [2584251/5721665] erreicht. Ab diesem Punkt führt die Grenze der Kirchengemeinde über die Straße „Im Hinsberg“ in nordwestliche Richtung und anschließend über den Ostcharweg in nördliche und östliche Richtung bis sie am Punkt 4401Y [2585155/5722467] wieder auf die Gemarkung stößt und dieser weiter folgt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 16. September 2019

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

¹⁾Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Urkunde
über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der
Katholischen Kirchengemeinde Liebfrauen in Recklinghausen

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 19. März 2014 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden Liebfrauen und St. Johannes (Suderwich) in Recklinghausen zur Katholischen Kirchengemeinde Liebfrauen in Recklinghausen vom 27. April 2014 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 16. September 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21. November 1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 30. Dezember 2019

- 48.03.01.02 -

L.S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

AZ: 110

Art. 151 **Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinde Propsteigemeinde St. Peter in Recklinghausen**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 24. Mai 2013 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Katharina von Siena, St. Michael und der Propsteigemeinde St. Peter in Recklinghausen

zur Katholischen Kirchengemeinde
Propsteigemeinde St. Peter in Recklinghausen
vom 29. Juni 2013

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 29. Juni 2013 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde/Propsteigemeinde wie folgt beschrieben:

Die Grenze der Kirchengemeinde St. Peter verläuft auf der westlichen Seite entsprechend der Gemarkung Recklinghausen (5215) und auf der östlichen Seite der Kirchengemeinde wie folgt:

Am Punkt 4401T [2581113/5724591]¹⁾ verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und führt über die A43 Richtung Norden bis zum Punkt 4401U [2580609/5725416], von wo aus sie nun über die Straße „Korthauser Heide“ in nordöstliche Richtung bis zum Punkt 4401V [2581178/5725665] verläuft. Hier trifft die Grenze auf den Silvertbach und folgt diesem bis die Grenze am Punkt 4401W [2582498/5725095] auf die Gemarkung trifft und dieser bis zum Punkt 4401X [2582802/5725479] folgt. Ab diesem Punkt führt sie über den Mühlenweg in südöstliche Richtung bis zum Punkt 4401G [2583740/5724980], wo sie Richtung Norden abknickt und in gerader Linie auf Punkt 4401F [2583701/5724608] zuläuft. Ab hier folgt die Grenze der Kirchengemeinde wieder der Gemarkung bis sie am Punkt 4401Y [2585153/5722467] auf die Hinsbergstraße trifft und dieser für 100 m in westliche Richtung folgt. Anschließend knickt sie in den Ostcharweg ab und folgt diesem in südliche Richtung bis zur Einmündung in die Straße „Im Hinsberg“. Dieser Straße folgt sie nun bis zum Punkt 4401Z [2584247/5721666]. Hier knickt sie in den Wirtschaftsweg ab und folgt diesem zunächst in nördliche und anschließend in westliche Richtung, überquert die Buddestraße und folgt nun dem Ölpfad und anschließend ein kurzes Stück dem Oerweg, bis sie auf die Bahntrasse stößt und dieser in Richtung Süden folgt bis sie Punkt 4401S [2583234/5718903] erreicht. Hier knickt die Grenze auf die Bahntrasse in südliche Richtung ab und folgt dieser bis zum Punkt 4401R [2583132/5717331]. Ab diesem Punkt führt die Grenze über die A2 bis zum Autobahnkreuz Recklinghausen, wo sie in Richtung Süden abknickt und der A43 bis zum Punkt 4401Q [2582978/5714262] folgt. Hier trifft die Grenze der Kirchengemeinde wieder auf die Gemarkungsgrenze und folgt dieser.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 16. September 2019

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Urkunde
über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der
Katholischen Kirchengemeinde Propsteigemeinde St. Peter in Recklinghausen

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 24. Mai 2013 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Katharina von Siena, St. Michael und der Propsteigemeinde St. Peter in Recklinghausen zur Katholischen Kirchengemeinde Propsteigemeinde St. Peter in Recklinghausen vom 29. Juni 2013 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 16. September 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21. November 1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 30. Dezember 2019

- 48.03.01.02 -

L.S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

Art. 152

**Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Peter in Waltrop**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 16. Januar 2008 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Ludgerus, St. Marien und St. Peter in Waltrop

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Peter in Waltrop
vom 30. November 2008

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 30. November 2008 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Peter entsprechen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkung Waltrop (5121).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 16. September 2019

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

**Urkunde
über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Peter in Waltrop**

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 16. Januar 2008 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Ludgerus, St. Marien und St. Peter, in Waltrop zur Katholischen Kirchengemeinde St. Peter in Waltrop vom 30. November 2008 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 16. September 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21. November 1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 30. Dezember 2019

- 48.03.01.02 -

L.S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

AZ: 110

Art. 153

Veröffentlichung freier Stellen für Pfarrer und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Pastoral zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Karl Render: Tel. 0251 495-1300, E-Mail: render@bistum-muenster.de
- Matthias Mamot: Tel. 0251 495-1302, E-Mail: mamot@bistum-muenster.de
- Officialatsrat Msgr. Bernd Winter: Tel. 04441 872-511, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pfarrer

Officialatsbezirk Oldenburg		Auskünfte erteilt
Dekanat Oldenburg	Oldenburg, St. Marien	Officialatsrat Msgr. Bernd Winter

Stellen für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Officialatsbezirk Oldenburg		Auskünfte erteilt
Dekanat Damme	Damme, St. Viktor Schwerpunkt Schulseelsorge, Besetzung ab 1. August 2020 <i>Leitender Pfarrer:</i> <i>Heinrich Zumdohme</i>	Officialatsrat Msgr. Bernd Winter

AZ: 500

Art. 154

Personalveränderungen

B o r n, Jonas, Pastoralassistent in der Kirchengemeinde Dorsten St. Agatha, zum 1. August 2020 in der Kirchengemeinde Nordwalde St. Dionysius.

B r o c k j a n n, Johannes, Pastoralassistent in der Kirchengemeinde Vreden St. Georg, zum 1. August 2020 in der Kirchengemeinde Borken (Weseke) St. Ludgerus.

B r u n e, Joachim, Kaplan, mit Ablauf des 31. Juli 2020 von seinen Aufgaben als Kaplan in Recklinghausen St. Peter entpflichtet. Zugleich wurde er zum 1. August 2020 zum Kaplan in Emsdetten St. Pankratius ernannt.

B r u n s, Klaus, Pastoralassistent in der Kirchengemeinde Lüdinghausen u. Seppenrade St. Felizitas, zum 1. August 2020 in der Kirchengemeinde Kamp-Lintfort St. Josef.

D a u t, Anja, Pastoralreferentin, zum 1. August 2020 in der Kirchengemeinde Saerbeck St. Georg.

E b b i n g, Ebbo, Kaplan, mit Ablauf des 31. Juli von seinen Aufgaben als Kaplan in Straelen St.

Peter und Paul entpflichtet. Zugleich wurde er zum 1. August 2020 zum Kaplan in Rheine St. Dionysius ernannt.

Egg er, Bernd, Kaplan, mit Ablauf des 31. Juli 2020 als Kaplan in Emsdetten St. Pankratius entpflichtet. Zugleich wurde er zum 1. August 2020 als Kaplan in Recklinghausen St. Peter ernannt.

Eick man, Max, Pastoralassistent in der Kirchengemeinde Münster St. Nikolaus, zum 1. August 2020 Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Rheinberg St. Peter.

Gock e, Thomas, Pastoralassistent in der Kirchengemeinde Ahlen St. Bartholomäus, zum 1. August 2020 Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Ahlen St. Bartholomäus.

Guh r, Fabian, zum 15. August 2020 zum Kaplan in Damme St. Viktor ernannt.

Happ e l, Cornelius, Spiritual, mit Ablauf des 31. Juli 2020 von seinen Aufgaben als Spiritual am Collegium Augustinianum Gaesdonck entpflichtet. Zugleich wurde er zum 1. August 2020 zum Schulseelsorger an der Bischöflichen Marienschule (50%) in Dülmen sowie zum Pastor m. d. T. Pfarre in Münster St. Liudger (50%) ernannt.

Hee k, Wilhelm Peter, Pastoralreferent, zum 1. August 2020 in der Kirchengemeinde Marl St. Franziskus und zur Mitarbeit in der Kirchengemeinde Marl Heilige Edith Stein.

Hen dr i x, Christoph, Kaplan, mit Ablauf des 31. Juli 2020 von seinen Aufgaben als Kaplan in Damme St. Viktor entpflichtet. Zugleich wurde er zum 1. August 2020 zum Kaplan in Kleve St. Mariä Himmelfahrt sowie zur Mitarbeit in Kleve St. Willibrord ernannt.

Hole tz k e, Thimo, Pastoralassistent in der Kirchengemeinde Oldenburg St. Marien, zum 1. August 2020 Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Wildeshausen St. Peter.

Humb e r g, Dennis, Pastoralreferent, zum 1. August 2020 in der Kirchengemeinde Bottrop (Kirchhellen) St. Johannes d. T..

Humb e r g, Sara-Maria, Pastoralassistentin, zum 1. August 2020 Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Dorsten St. Agatha.

Hür t e r, P. Hans-Michael, zum 1. Juli 2020 zusätzlich zum dauerhaften Pfarrverwalter in Saerbeck St. Georg ernannt.

Jas b i n s c h e k, Karl, Pfarrer, zum 1. Juli 2020 bis zum 31. Mai 2022 zusätzlich als Definitor im Dekanat Oldenburg ernannt.

Jon j i ć, P. Miroslav, mit Ablauf des 30. September 2020 als Kaplan in Datteln St. Amandus (50%) entpflichtet. Zugleich zum 1. Oktober 2020 zum Mitarbeiter im Seelsorgeteam der Missio cum cura animarum Münster für die Gläubigen der kroatischen Sprache im westfälischen Teil des Bistums Münster (100%) ernannt.

Kal e m a, Godfrey, mit Ablauf des 31. Juli 2020 von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in Rheine St. Dionysius entpflichtet. Zugleich wurde er zum 1. August 2020 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Velen St. Peter und Paul ernannt.

Kar a n a m, P. Dhaman Kumar, zum 1. Juli 2020 zum Pastor in Essen/Oldenburg St. Bartholomäus ernannt.

Kos ch i n s k i, Werner, Pastoralreferent, zum 1. August 2020 in der Kirchengemeinde Bottrop (Kirchhellen) St. Johannes d. T..

Kow a l s k i, Michael, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) rückwirkend zum 1. Mai 2020 in der Katholischen Pfarrei Duisburg (Walsum) St. Dionysius.

Krap f, Antonie, Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Werne St. Christophorus, zum 1. August 2020 Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Sendenhorst St. Martinus u. Ludgerus.

K r ö g e r, Jan, Pfarrer, mit Ablauf des 3. Oktober 2020 von seinen Aufgaben als Pfarrer in Oldenburg St. Marien entpflichtet. Zugleich wurde er zum 29. November 2020 zum Pfarrer in Rheine St. Antonius ernannt.

K ü p p e r s, Wilfried, Pfarrer, mit Ablauf des 30. Juni 2020 von seinen Aufgaben als Seelsorger in der Einrichtung der Alexianer „Haus Kannen“ und als rector ecclesiae der Hauskapelle entpflichtet. Zugleich wurde er zum 1. Juli 2020 als Pastor m. d. T. Pfarrer in Steinfurt St. Nikomedes und zur Mitarbeit im Kreisdekanat Steinfurt ernannt.

L ö h r i n g, Thorsten, Pastoralreferent, zum 1. September 2020 Leiter der Jugendkirche Effata [!] und Leiter des Café Lenz.

M i t t e l s t a e d t, Daniel, Pastoralreferent, zum 1. August 2020 in der Kirchengemeinde Münster (Hiltrup-Amelsbüren) St. Clemens und Schulseelsorger im Kardinal-von-Galen-Gymnasium in Münster.

M o n i e r, Jörg, Pfarrer, zum 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2026 zum Definitor im Dekanat Kleve ernannt.

M ü l l e r – B o ß l e, Ann-Kathrin, Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Oer-Erkenschwick St. Josef, zum 1. August 2020 Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Oer-Erkenschwick St. Josef.

N e l k e, Karen, Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Rhede St. Gudula, zum 1. August 2020 Pastoralreferentin in der Seelsorgeeinheit Borken u. Borken (Gemen).

O l e s c h k o, Agatha, Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Hamm Clemens August Graf von Galen, zum 1. August 2020 Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Hamm Clemens August Graf von Galen.

O s t e r m a n n, Sarah, Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Ascheberg St. Lambertus, zum 1. August 2020 Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Duisburg (Walsum) St. Dionysius und der JVA Dinslaken.

P i o n t e k, Matthias, Pastoralassistent in der Kirchengemeinde Haltern am See St. Sixtus, zum 1. August 2020 in der Kirchengemeinde Harsewinkel St. Lucia.

P o h l, Christine, Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Stadtlohn St. Otger, zum 1. August 2020 Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Rees St. Irmgardis.

Q u a n t e, Jürgen, Pfarrer und Propst, rückwirkend zum 1. Juni 2020 bis zum Ende seiner Amtszeit weiterhin zum Kreisdechanten für das Kreisdekanat Recklinghausen ernannt.

R e i c h, Pia-Katharina, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Münster (Handorf) St. Petronilla, zum 1. August 2020 Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Münster St. Mauritz.

R e p p e n h o r s t, Mariele, Pastoralassistenten in der Kirchengemeinde Voerde St. Peter u. Paul, zum 1. August 2020 Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Voerde St. Peter u. Paul.

S c h o l t e n, Christoph, Pfarrer, mit Ablauf des 30. Juni 2020 von seinen Aufgaben als Definitor im Dekanat Kleve entpflichtet. Zugleich wurde er zum 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2026 zum Dechanten im Dekanat Kleve ernannt.

S c h w e r h o f f, Christoph, Kaplan, mit Ablauf des 31. Juli 2020 von seinen Aufgaben als Kaplan in Kevelaer St. Marien entpflichtet. Zugleich wurde er zum 1. August 2020 zum Spiritual am Collegium Augustinianum Gaesdonck, sowie zum Subsidiar in Goch St. Martinus ernannt.

S i n n h u b e r, Martin, Pfarrer, mit Ablauf des 31. Juli 2020 von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in Münster St. Liudger entpflichtet. Zugleich wurde er zum 1. August 2020 als Subsidiar

in Münster St. Liudger ernannt.

S t r a t m a n n, Sonja, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Borken St. Remigius, zum 1. August 2020 Schulseelsorgerin im Dekanat Bocholt.

S ü h l i n g, Stefan, Kreisdechant, zum 1. Juli 2020 zusätzlich zum dauerhaften Pfarrverwalter in Schermbeck St. Ludgerus ernannt.

S z y d e l k o, Krzystof, mit Ablauf des 31. August 2020 von seiner Aufgabe als Kaplan in der Polnischen Katholischen Mission im Offizialatsbezirk Oldenburg entpflichtet. Er wechselt in die Polnische Katholische Mission Bremen (Bremerhaven)

T h o m a s, P. Jineesh, zum 24. April 2020 zum Kaplan in Molbergen St. Johannes Baptist ernannt.

T o s z k o w s k i, Simone, Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Emsdetten St. Pankratius, zum 1. August 2020 Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Hörstel St. Reinhildis.

T a s l e r, Jan Frederik, zum 1. August 2020 zum Kaplan in Haltern St. Sixtus ernannt.

T r e s c h e r, Dr. Stephan, Pastoralassistent in der Kirchengemeinde Vechta St. Mariä Himmelfahrt, zum 1. August 2020 Pastoralreferent in der Abteilung Seelsorge des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta.

T r i f u n o v i c, Magdalena, Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Münster St. Liudger, zum 1. August 2020 Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Münster St. Liudger.

V a n S t r a e l e n, Rafael, Pfarrer, zum 1. August 2020 bis zum 31. Juli 2026 zusätzlich zum Dechanten für das Dekanat Bocholt ernannt.

W e s s e l s, Stefan, Pastoralassistent in der Kirchengemeinde Hörstel St. Reinhildis, zum 1. August 2020 in der Kirchengemeinde Mettingen St. Agatha u. schwerpunktmäßig Kirchengemeinde Westerkappeln St. Margareta.

W e r t h, Herbert, Pfarrer, zum 1. September 2020 zusätzlich zum dauerhaften Pfarrverwalter in Moers (Repelen) St. Martinus ernannt.

W i e s c h u s, Stephanie, Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Herten St. Antonius, zum 1. August 2020 in der Kirchengemeinde Münster (Coerde) St. Franziskus und Münster St. Marien u. St. Josef.

W i n t e r, Matthias, Pastoralreferent, zum 1. August 2020 in den Einrichtungen der Stiftung Haus Hall in Gescher und im Bischöflichen Generalvikariat in der Pastoralberatung.

W i l l e n b o r g - F r a a s, Elke, Pastoralreferentin, zum 1. August 2020 in der Kirchengemeinde Vechta St. Mariä Himmelfahrt als Schulseelsorgerin in den Schulen der Stadt Vechta.

Es wurde emeritiert:

F i n k e n b e r g, Peter, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Pfarrei Bocholt St. Georg, mit Wirkung vom 1. August 2020 emeritiert.

H o n e r m a n n, Klaus, Pfarrer, mit Wirkung vom 1. Juli 2020 als Pfarrer in Schermbeck St. Ludgerus sowie als Dechant im Dekanat Wesel entpflichtet. Zugleich wurde er emeritiert.

Es trat in den Ruhestand:

A n s t e t t, Franz, Pfarrer, mit Ablauf des 31. Dezember 2020 im Ruhestand.

Neueinstellung:

B r a m b r i n k, Eva, zum 1. August 2020 als Mitarbeiterin im pastoralen Dienst in der Jugendkirche Effata.

V e r i n g, Johanna, Pastoralreferentin, zum 1. September 2020 als Schulseelsorgerin im Gymnasium Johanneum in Wadersloh.

Es wurde in das Bistum Münster inkardiniert:

K a k u m a n u, Arogya Raj Kumar, Pfarrer, zum 1. August 2020 bis zum 31. Juli 2020 zur Probe in das Bistum Münster inkardiniert.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

L a c h n e r, Dr. Gabriele, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Vechta St. Mariä Himmelfahrt als Schulseelsorgerin in den Schulen der Stadt Vechta, scheidet zum 31. Juli 2020 aus dem pastoralen Dienst des Bistums Münster aus.

K l e i n e, Christoph, Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Damme St. Viktor als Schulseelsorger, scheidet zum 31. Juli 2020 aus dem pastoralen Dienst des Bistums Münster aus.

K r ö g e r, Kerstin, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Lindern St. Katharina v. Siena, scheidet zum 30. Juni 2020 aus dem pastoralen Dienst des Bistums Münster aus.

K u b i a k, Rafal Bartosz, mit Ablauf des 31. Juli 2020 von seinen Aufgaben als Kaplan in der Misio cura animarum Münster für die Gläubigen der polnischen Sprache im Stadtdekanat Münster und in den Kreisdekanaten Borken und Steinfurt entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

M e y e r, Bruder Wolfgang, Pastoraler Mitarbeiter in der Kirchengemeinde Vreden St. Georg, seit dem 30. April 2020 aus dem pastoralen Dienst des Bistums Münster ausgeschieden.

AZ: 500

Art. 155

Unsere Toten

B a c k e s, Bruder Ingbert, Pfarrer i. R., geboren am 16. November 1933 in Saarbrücken, Profess am 19. März 1964, zum Priester geweiht am 30. Mai 1982 in Münster. Nach seiner Priesterweihe übernahm er zunächst Aushilfestellen im Mathias-Spital in Rheine und in Hopsten-Halverde St. Peter und Paul. 1982 wurde er Kaplan in Geldern St. Maria Magdalena. Im Jahr 1985 übernahm er die Stelle als Kaplan in Bad Münstereifel St. Chrysanthus und Daria. Zum Pfarrverwalter in Bad Münstereifel-Rupperath St. Petrus wurde er 1987 ernannt. Im Jahr 1992 übernahm er die Stelle als Pfarrverwalter in Vreden-Ellewick Kreuzerhöhung. 1999 wurde er in den Ruhestand versetzt. Er starb am Sonntag, den 28. Juni 2020 im Alter von 86 Jahren.

B a t h e, Heinz-Josef, Pfarrer em., geboren am 10. Februar 1934 in Wiedenbrück, zum Priester geweiht am 9. April 1961 in Oeventrop. Nach seiner Priesterweihe ging er für ein praktisches Pastoraljahr nach Hamm bevor er 1962 verschiedene Aushilfestellen im Münsterland übernahm.

1963 wurde er Mitarbeiter im Jugendreferat von MISSIO Aachen und Referent für die Fragen des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung im Bistum Münster. 1995 übernahm er die Stelle als Referent in der Abteilung Weltmission Diaspora im Bischöflichen Generalvikariat Münster, bevor er 1968 die stellvertretende Leitung der Abteilung übernahm. 1970 wurde er zum Krankenhausseelsorger mit dem Titel Krankenhauspfarrer im Krankenhaus der Missionsschwestern von Hiltrup in Münster ernannt. Im Jahr 1985 übernahm er die Stelle als Seelsorger mit dem Titel Pfarrer in Langenberg (Benteler) und wurde zugleich Kurseelsorger in Bad Waldliesborn. Seine Inkardination in das Bistum Münster erfolgte im Jahr 1987. Die Leitung des Pfarrverbandes Wadersloh übernahm er im Jahr 1990. 2004 wurde er Vicarius Cooperator mit dem Titel Pfarrer in Lagengenberg (Benteler) St. Antonius, Lippstadt (Bad Waldliesborn) St. Josef, Wadersloh (Diestedde) St. Nikolaus und Wadersloh (Liesborn) St. Cosmas und Damianus. 2009 erfolgte seine Emeritierung. Das Goldene Priesterjubiläum konnte er 2011 feiern. Er starb am Donnerstag, den 25. Juni 2020 im Alter von 86 Jahren.

H o f m a n n – S p l i e t h o f f, Michael, Diakon im Hauptamt, geboren am 30. Oktober 1963 in Bremen, 1. Oktober 1994 Pastoralassistent Kirchengemeinde St. Briccius in Schöppingen, 1. Oktober 1997 Pastoralreferent in den Pfarreien St. Johannes Baptist u. St. Johannes Nepomuk in Altenberge, 1. April 2001 Pastoralreferent Pfarrei St. Johannes Baptist in Bakum – gleichzeitig engagierte er sich gemeinsam mit seiner Frau für die Obdachlosenunterkunft (Martinscheune) der Benediktinerinnen in Dinklage, 23. November 2003 Diakonenweihe im Hohen Dom zu Münster durch Bischof Dr. Reinhard Lettmann und Ernennung zum Ständigen Diakon im Hauptamt in der Einsatzgemeinde St. Johannes Baptist in Bakum, 1. Mai 2005 Diakon im Hauptamt in den Gemeinden St. Johannes Baptist in Bakum / St. Johannes Evangelist in Bakum (Carum) / St. Josef in Bakum (Lüsche) / St. Vitus in Bakum (Vestrup), 1. Juli 2007 Ständiger Diakon im Hauptamt zur Mitarbeit in der Kirchengemeinde St. Dionysius in Recke, 1. März 2012 Ständiger Diakon im Hauptamt in der Kirchengemeinde St. Phillipus und Dionysius in Recke (Steinbeck), 1. Mai 2017 Ständiger Diakon im Hauptamt in der Kirchengemeinde St. Reinhildis in Hörstel, verstorben 27. Juni 2020.

H ü n n e k e n s, Hildegard, Pastoralreferentin i. R., geboren am 23. Februar 1953 in Nordenham, 1. Januar 1980 Fachschule für Kirchlichen Gemeindedienst in Hildesheim, anschließend Berufsanerkenntnispraktikum in Oldenburg-Kreyenbrück St. Michael, 1. Februar 1985 Beginn Ausbildung zur Pastoralreferentin in Oldenburg-Kreyenbrück St. Michael, 1. Februar 1987 Pastoralreferentin Pfarrei St. Vitus in Altenoythe, 1. August 1993 Pastoralreferentin Pfarrei St. Marien u. St. Michael in Wilhelmshaven, Nach 4 Jahren Pastoralreferentin Pfarrei St. Bonifatius in Varel mit zusätzlichen Seelsorgeauftrag für die Pfarrei St. Marien im Hilgenholt in Bockhorn, 2. Dezember 2007 Zusammenlegen der Pfarreien zur neuen Pfarrei St. Bonifatius, Beginn Ruhestand 1. September 2018, verstorben 22. Juni 2020.

W i t t r o c k, Franz, Pfarrer em., geboren am 5. August 1934 in Dinklage, zum Priester geweiht am 2. Februar 1961 in Münster. Nach einer ersten Aushilfstätigkeit in Apen (Augustfehn) St. Johannes und in Garrel St. Peter und Paul trat er am 1. Mai 1961 seine erste Kaplansstelle an in Cloppenburg St. Josef. Drei Jahre später wechselte er als Präfekt zur Jugendburg St. Michael in Bethen. Sieben Jahre engagierte er sich in dieser Aufgabe für die jungen Menschen, die in diesem bischöflichen Konvikt wohnten und am Clemens-August-Gymnasium in Cloppenburg zur Schule gingen. Zum 23. November 1967 wurde er zusätzlich zum Geistlichen Beirat der DJK im Bezirk Oldenburg ernannt und führte diese Aufgabe fort bis zum 31. August 1988. Zum 1. August 1971 wurde der Verstorbene zum Kaplan in Garrel St. Peter und Paul ernannt und übernahm dort zum

1. Februar 1973 die Aufgabe des Pfarrverwalters. Zum 1. August 1973 wurde er zum Vikar in Visbek ernannt und wirkte dort in der Seelsorge bis er zum 1. März 1975 seine erste Pfarrstelle übertragen bekam in Ramsloh St. Jakobus im Saterland. Fast dreizehn Jahre tat er dort seinen Dienst als Pfarrer bei den Saterfriesen. Anfang 1988 trat er dann eine neue Pfarrstelle an in Lastrup St. Petrus, wo er bis zu seiner Emeritierung an seinem 75. Geburtstag am 5. August 2009 segensreich wirkte. Vom 7. September 1989 bis zum 31. Dezember 1993 trug er zusätzlich die Verantwortung als Pfarrverwalter für die Kirchengemeinde Herz Jesu in Lastrup-Hemmelte. Seit 2009 lebte er als Emeritus in seiner Heimatgemeinde Dinklage St. Catharina und half dort mit, so gut es seine Gesundheit zuließ. Er starb am 15. Juli 2020 in Dinklage im Alter von 85 Jahren.

AZ: 500

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 156 **Wirtschaftsplan - Rechnungsjahr 2020 für die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster**

In seiner Sitzung am 8. Februar 2020 hat der Kirchensteuerrat des Offizialatsbezirkes Oldenburg den Wirtschaftsplan 2020 der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster festgesetzt.

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Wirtschaftsplan 2020 der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster bestehend aus:

- Planungsrechnung 2020
- Soll-Stellenplan 2020
- Liquiditätsberechnung lt. Planungsrechnung 2020

wird genehmigt und wie folgt festgesetzt:

in der Einnahme mit	97.819.551 EUR
in der Ausgabe mit	97.713.793 EUR
und einem Ergebnis von	105.758 EUR

Vechta, 6. Juli 2020

L.S.

† Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster